

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN

Redaktion und Administration:

Wien, III., Kegelgasse 15, Parterre, T. 2.

E. K. österr. Postsparkassen-Scheck- und
Clearing-Verkehr Nr. 824.175.

Erscheint am 1. jeden Monats.

Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften.

Preis:

12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratsaufnahme
durch die

Buchdruckerei J. Wladar (vorm. Haase)
Baben bei Wien, Pfarrgasse 3

Nr. 15-16.

Wien, am 1. August 1905.

III. Jahrgang.

Inhalt: Über Tunnelabsteckungen. Von Oberingenieur S. Wellisch. — Über die Genauigkeit des Rückwärtseinschneidens. Von W. Látska. — Über die Auflösung einer Aufgabe durch kombiniertes Einscheiden. Von Obergeometer Wilhelm Psenner. — Bemerkungen über die Alterierung der durch die Mitte der Flüsse gebildeten Reichgrenze. — Allerneuester «Schichtensucher». Von Oberingenieur Rudolf Müller, Wien. — Über Vorspanngebühren. — Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze. — Vereinsnachrichten. — Literarischer Monatsbericht. — Kleine Mitteilungen. — Patent-Liste. — Stellenausschreibungen. — Bücherspenden. — Personalien. — Nachruf.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Erlaubnis des Verlegers gestattet.

Über Tunnelabsteckungen.

Von Oberingenieur S. Wellisch.

Das hohe Interesse, das gegenwärtig dem glücklich erfolgten Durchschlag des Simplontunnels, sowie dem Bau der großen Alpentunnel im Zuge der neuen Triester-Linie entgegengebracht wird; die Aufmerksamkeit, die insbesondere auch ein so bedeutendes Werk, wie der Bau der zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung beanspruchen kann, rechtfertigt es, wenn mit vorliegenden Zeilen einige Mitteilungen über die untertägige Absteckung der längeren Wasserleitungsstollen gebracht werden, die vom Leser dieser Zeitschrift vielleicht nicht unwillkommen geheißen werden.

Da der Vortrieb von Tunnel- oder Stollenbauten von beiden Mundlöchern aus gleichzeitig erfolgt, muß für die Sicherheit des Stollendurchschlages genügend Sorge getragen werden. Das Gelingen eines tadellosen Durchschlages hängt aber nicht allein von der Güte der Triangulierung ab, sondern auch von der bei der Absteckung der ermittelten Richtung der Tunnelachse geübten Sorgfalt, also von der bei deren Übertragung und allmählichen Weiterführung in das Stolleninnere eingehaltenen Genauigkeit.

Die zur Richtungsgebung notwendigen Vorrichtungen bestehen darin, daß zunächst auf den in der Tunnelachse als Observationspunkte für die Absteckung

der Tunnelrichtung erbauten beiden Achspfeilern (Abb. 1) die gerechneten Richtungswinkel von den umliegenden Triangulierungssignalen aus mittelst des zur

Triangulierungs-Pfeiler

beim südlichen Mundloche des Tremml-Tunnels
im Gschloif, Wildalpe.

1:100

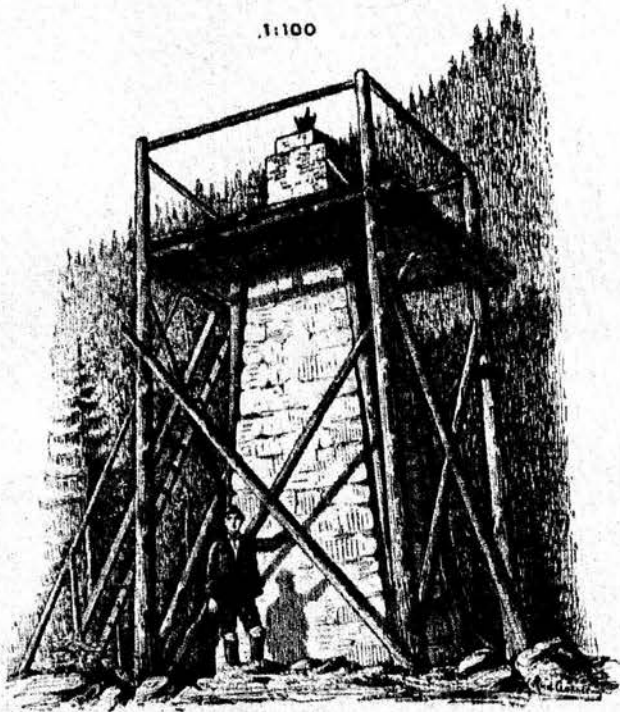


Fig. 1.

Winkelmessung verwendeten Sekundeninstrumentes angeschlagen werden und in der auf diese Weise erhaltenen Vertikalebene der Tunnelachse in möglichst großer Entfernung von den Pfeilern je eine unverrückbare Felsenmarke festgelegt, oder ein Stangensignal errichtet wird. Die Übertragung der Achsrichtung mit Hilfe der Visiermarke in das Stolleninnere — soweit dies von den Pfeilern aus direkt geschehen kann — sowie deren sukzessive Fortführung erfolgt während der Bauausführung mit einem kleinen Universal-Instrumente; die jährlich ein- oder zweimal stattfindende Kontrolle dieser Richtungsgebungen geschieht jedoch mit eigens für diesen Zweck bestimmten Tunnelabsteckungsinstrumenten, die in Bezug auf Ziel-sicherheit, Einstellschärfe und Zeitersparnis nichts zu wünschen übrig lassen. Der Neuheit wegen seien sie im Nachstehenden an der Hand der uns von der Firma Starke & Kammerer bereitwilligst zur Verfügung gestellten Abbildungen beschrieben.

Das theodolitartig gebaute, optische Instrument (Abb. 2) ist mit einem besonders konstruierten, verkürzten Fernrohr versehen, welches bei einer Gesamtlänge von nur 23 cm eine 30malige Vergrößerung gibt, also dieselbe Visurgenaugigkeit bietet, wie ein bei Anwendung der gewöhnlichen Linsenzusammenstellung 32 cm langes Fernrohr. Dieser, einen viel leichteren Bau des Instrumentes ermöglichende

Vorteil wird durch eine eigenartige Linsencombination erreicht, die darin besteht, dass zwischen dem dreifachen Objektiv von 38 mm Brennweite und der Fadenplatte eine achromatische Negativlinse eingeschaltet ist. Die äquivalente Brennweite der ganzen Kombination ergibt sich dann mit 300 mm , die des orthoskopischen Okulares mit 10 mm . Ein Schenkel der horizontalen Umdrehungsachse ist behufs Beleuchtung des Fadenkreuzes hohl. Das hierzu nötige Licht spendet ein an dem betreffenden Achsenlager montiertes Öllämpchen L , von welchem die Licht-

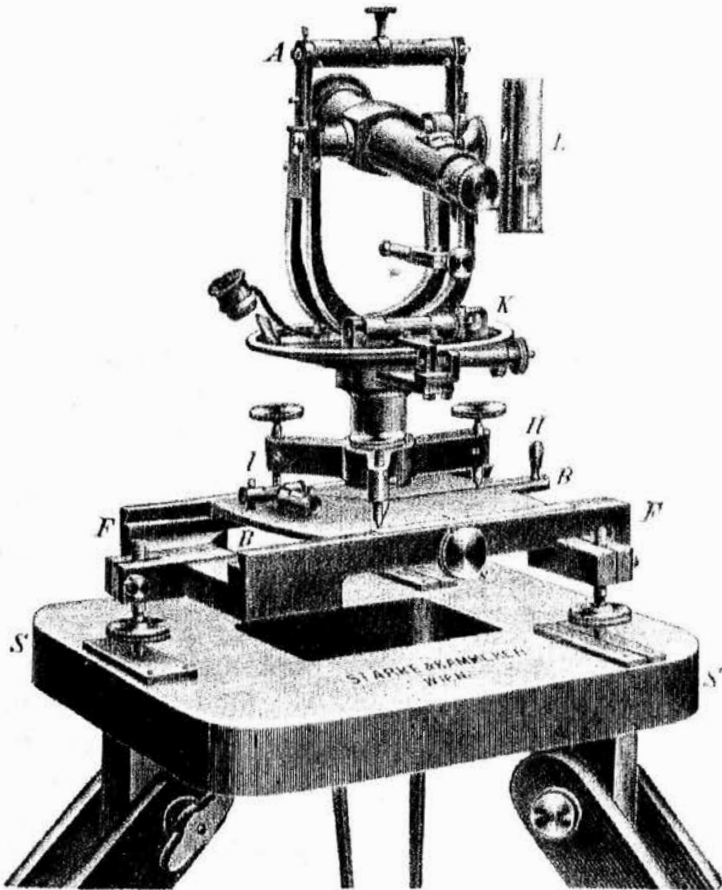


Fig. 2.

strahlen durch den hohlen Achsschenkel in das Innere des Fernrohres und von dort durch Reflektion zum Fadenkreuz gelangen.

Zu dem Instrumente gehören drei Schlitten samt Stativen und zwei Signallaternen, welche zusammen eine Tunnelabsteckungs-Garnitur bilden. Der Schlitten besteht aus einem Schieber B , der mittelst der Handhabe H in dem Führungsgestell F verstellbar und mit Hilfe der Schraube s festgeklemmt werden kann. Die jeweilige Lage des Schiebers wird mittelst einer am Führungsgestelle angebrachten Millimeterteilung an einem am Schieberrande eingeritzten Index abgelesen. Drei von der Mitte des Schiebers ausgehende, um 120° von einander abstehende Nuten dienen zur zentrischen Aufstellung des Instrumentes oder der Signallampe. Die Mitte des Schiebers, wo auch ein Senkel eingehängt werden kann, bildet somit

auch den Mittelpunkt der auf den Schlitten gestellten Apparate. Der Schlitten, welcher behufs Horizontierung zwei Kreuzlibellen trägt, wird mit seinen drei, zum Horizontalstellen dienenden Stellschrauben auf die Stativplatte *S* gesetzt, welche letztere zum Zwecke der Absenkung der Schiebermitte einen rechteckigen Ausschnitt besitzt.

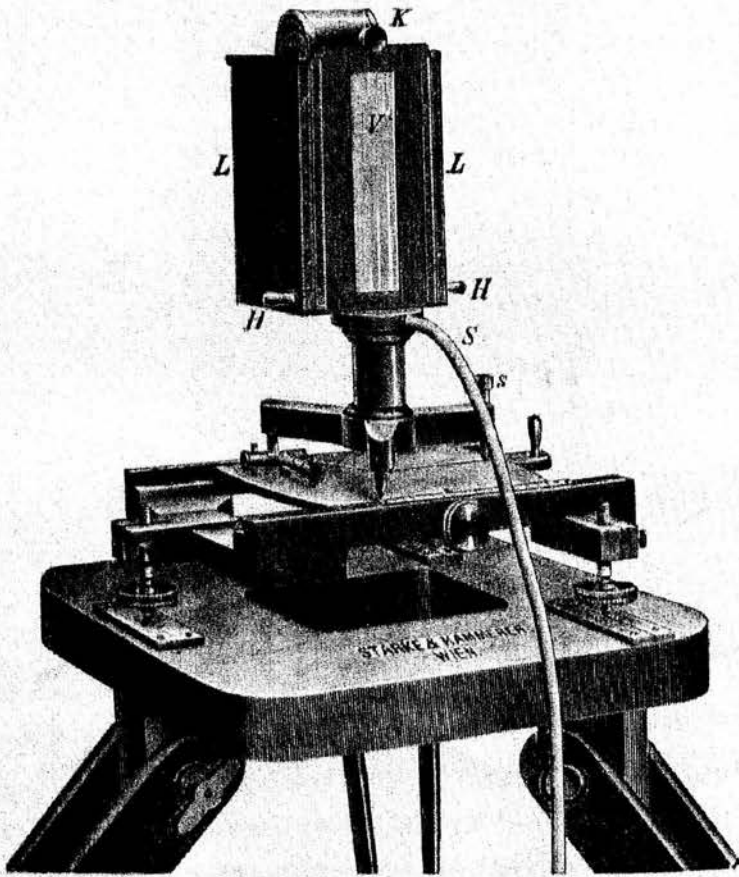


Fig. 3.

Die zum Anvisieren dienenden Signal-Laternen *L* (Abb. 3) bestehen aus einem, mit einem dreiarmligen Fuße versehenen Azetylenbrenner, der mit seinem durch einen Reflektor zurückgeworfenen Licht eine Visierspalte *V* erhellt, welcher durch Lamelleneinlagen eine verschiedene, nach den Entfernungen zu richtende Breite gegeben werden kann. Die Visierspalte kann mit Hilfe des Schraubchens *s* vertikal gestellt und durch Drehung um die Vertikalachse der Laterne mit Benützung der Handhaben *HH* in die vertikale Visierebene gebracht werden. Die für die Azetylenbeleuchtung notwendigen Generatoren, welche unter dem Stativ aufgestellt sind, sind durch den Schlauch *S* mit dem Brenner verbunden.

Der Vorgang bei der Richtungsabsteckung im aufgefahrenen Stollen ist nun folgender: Über dem letzten, direkt vom Pfeiler erhaltenen Punkt der Achse wird der auf einem Stative ruhende Schlitten genau zentrisch und horizontal aufgestellt und das optische Instrument auf den Schlitten gesetzt. Es wird nun nach Horizontierung des Instrumentes der Vertikalfaden des Fernrohres nach dem Achspunkt des Pfeilers gerichtet, sodann das Fernrohr durchgeschlagen und die

tunneleinwärts auf einem zweiten Stativ und einem zweiten Schlitten aufgestellte Signal-Laterne mittelst des Schiebers durch telephonische Einweisung von dem Instrumente aus so lange verschoben, bis der Vertikalladen des Fernrohres die beleuchtete Visierspalte genau halbiert. Nachdem diese Lampenstellung an der Millimeterteilung abgelesen und notiert ist, wird diese Manipulation in der zweiten Fernrohrlage wiederholt und aus beiden Ablesungen das Mittel genommen. Selbstverständlich begnügt man sich nicht mit der einmaligen Bestimmung eines Punktes, sondern es wird derselbe Vorgang mehreremal wiederholt, der Schieber auf das arithmetische Mittel aller so erhaltenen Punktlagen eingestellt und fixiert und der Schiebermittelpunkt abgesenkt, beziehungsweise auf die Stollenssole und der Erste übertragen. Hiemit ist ein Punkt der Achse absolviert und es kann in der Absteckung weitergeschritten werden.

Die Fortsetzung geschieht nun in der Weise, daß bei unveränderter Belassung der vorhandenen Stativ- und Schlittenstellungen, auf dem zuletzt fixierten Schlitten an Stelle der Laterne das optische Instrument, auf dem vom Instrumente verlassenen Schlitten eine Signallaterne und auf einem weiter anneeinwärts aufzustellenden dritten Schlitten die zweite Laterne aufgestellt und das nämliche Verfahren eingeschlagen wird. Selbstverständlich ist hierbei die auf dem ersten, dem Mundloche näher liegenden Umstellpunkte zu stellende Laterne so lange entbehrlieh, als der Pfeilerpunkt mit dem Instrumente noch deutlich genug gesehen werden kann.

Über die Genauigkeit des Rückwärtseinschneidens.

Von W. Láska.

Es seien zwei feste Gerade g, g' in der Ebene gegeben, welche die Träger zweier durch die Punkte a, b , resp. a', b' begrenzten Strecken s und s' sind, daneben sei noch ein ebenfalls fester Punkt O in der Ebene bezeichnet. Man verbinde irgendwelche Punkte der Strecken s, s' durch eine Gerade und fälle von O auf diese Gerade eine Senkrechte OF .

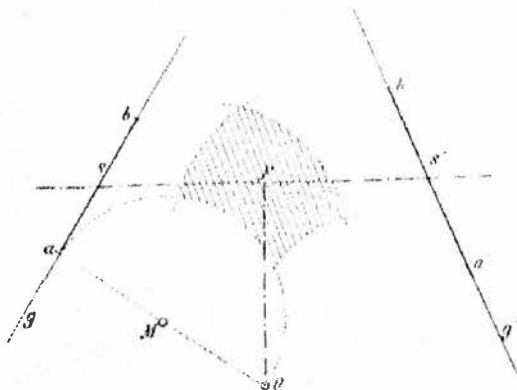


Fig. 1.

Es fragt sich, auf welchem Gebiete liegt dann die Gesamtheit der Punkte F.
 Man überzeugt sich leicht, daß das Gebiet der so bestimmten Punkte F eine durch vier Kreisbögen begrenzte Figur ist, welche in nachstehender Weise erhalten wird: Man verbinde den Punkt O der Reihe nach mit den Punkten a, b, a', b' und beschreibe von den Halbierungspunkten dieser Strecken Halbkreise. Das durch sie ausgeschiedene Gebiet ist das Gesuchte.

Dieses vorausgesetzt, nehme man an, es seien A, B, C drei gegebene feste Punkte der Ebene, welche von einem Punkte D unter den Winkeln α und β gesehen werden.

Die Winkel α und β seien auf $\pm d\alpha, \pm d\beta$ genau. Es soll das Unsicherheitsgebiet des Punktes D bestimmt werden.

Dieses Problem läßt sich sofort auf das vorhergehende zurückführen, wenn man nachstehende Konstruktion des Punktes D benützt.

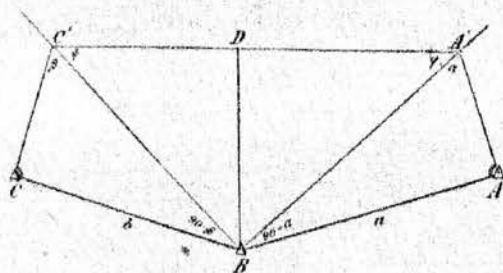


Fig. 2.

Seien A, B, C (siehe die Figur 2) die gegebenen Fixpunkte. Man mache

$$\sphericalangle CBC' = 90 - \beta$$

$$\sphericalangle ABA' = 90 - \alpha$$

ferner

$$CC' \perp BC, AA' \perp BA$$

verbinde C' mit A' und fälle von B auf $C'A'$ die Senkrechte.

Der Fußpunkt D ist dann der gesuchte Punkt.

Denn der Winkel bei C' ist gleich β und jener bei A' ist gleich α und

$$BCC'D \text{ sowie } BAA'D$$

sind Kreisvierecke.

Der Punkt C' muß immer auf der Senkrechten CC' liegen, ebenso der Punkt A' auf AA' sein.

Das Veränderlichkeitsgebiet ist also eine begrenzte Strecke einer festen Geraden. Da überdies der Punkt B ein fester Punkt ist, so hat man offenbar das vorige Problem und die Aufgabe ist gelöst.

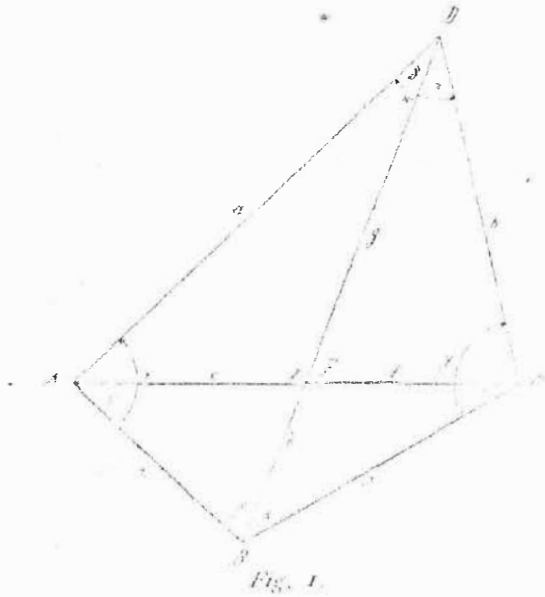
In der Praxis wird man das Unsicherheitsgebiet wohl immer durch ein Parallelogramm ersetzen können.

Über die Auflösung einer Aufgabe durch kombiniertes Einschneiden.

Bekanntlich wird nach *Pothénot*, wenn drei Punkte gegeben sind, ein vierter dadurch bestimmt, dass von diesem aus, durch Anvisieren der drei gegebenen Fixpunkte, zwei Winkel gemessen werden. Nach *Hausen* wird die Lage zweier Standpunkte ermittelt, indem von jedem dieser, zwei Winkelmessungen vorgenommen werden.

Zu diesen beiden Aufgaben gesellt sich noch eine dritte, ähnliche, deren Lösung ich nachstehend mitteilen will.

Aufgabe: Sind wie in Fig. 1, die Punkte A, C und B gegeben und werden die Winkel w und β oder α gemessen, so ist der Standpunkt D zu bestimmen.



Auflösung: Nach dem bekannten Sinussatze bestehen zwischen den Seiten und Winkeln in den Dreiecken ADE und EDC die Relationen:

$$\frac{c}{g} = \frac{\sin \beta}{\sin (\gamma + \delta)}$$

$$\frac{d}{g} = \frac{\sin \alpha}{\sin (\gamma - \epsilon)}$$

$$\frac{d}{c} = \frac{\sin (\gamma + \delta) \sin \alpha}{\sin \beta \sin (\gamma - \epsilon)}$$

oder, weil nach der goniometrischen Formel

$$\sin (\gamma + \delta) \sin \alpha = \frac{-\cos (\gamma + \delta + \alpha) + \cos (\gamma + \delta - \alpha)}{2}$$

$$\sin \beta \sin (\gamma - \epsilon) = \frac{-\cos (\gamma + \delta - \epsilon) + \cos (-\gamma + \delta + \epsilon)}{2}$$

ist, so wird für

$$\delta - \varepsilon = \mu$$

und

$$\delta + \varepsilon = w$$

gesetzt

$$\frac{d}{c} = \frac{-\cos(w + \gamma) + \cos(\mu + \gamma)}{-\cos(\mu + \gamma) + \cos(w - \gamma)}$$

Diese Gleichung nach $\cos(\gamma + \mu)$ aufgelöst, gibt

$$\begin{aligned} \cos(\gamma + \mu)(c + d) &= d \cos(w - \gamma) + c \cos(w + \gamma) \\ &= d \cos w \cos \gamma + d \sin w \sin \gamma + c \cos w \cos \gamma - c \sin w \sin \gamma \\ &= \cos w \cos \gamma (c + d) - \sin w \sin \gamma (c - d) \end{aligned}$$

oder durch $(c + d)$ dividiert

$$\cos(\gamma + \mu) = \cos w \cos \gamma - \frac{c - d}{c + d} \sin w \sin \gamma \quad \dots \quad 1$$

Aus den Dreiecken AEB und ECB folgt

$$\frac{c}{h} = \frac{\sin \beta}{\sin \gamma}$$

und

$$\frac{d}{h} = \frac{\sin \alpha}{\sin \gamma}$$

oder

$$\frac{c}{d} = \frac{\sin \beta \sin \gamma}{\sin \alpha \sin \gamma} = \cot \alpha \quad \dots \quad 2$$

Weil im späteren Verlaufe der numerischen Rechnung die Größen p und n , beziehungsweise deren Logarithmen, doch eingeführt werden müssen und weil sich aus dem Dreiecke ACB

$$\frac{\sin \gamma}{\sin \alpha} = \frac{n}{p}$$

ergibt, so wird durch Einsetzung dieses Wertes in Gleichung 2

$$\cot \alpha = \frac{n \sin \beta}{p \sin \alpha} \quad \dots \quad 3$$

Aus Gleichung 2 folgt noch

$$\frac{c - d}{d} = \cot \alpha - 1$$

und

$$\frac{c + d}{d} = \cot \alpha + 1$$

oder durch Division

$$\frac{c - d}{c + d} = \frac{\cot \alpha - 1}{\cot \alpha + 1} = \cot(45^\circ + \alpha)$$

Dieser Wert in Gleichung 1 eingesetzt, gibt

$$\cos(\gamma + \mu) = \cos w \cos \gamma - \cot(45^\circ + \alpha) \sin w \sin \gamma \quad \dots \quad 4$$

woraus, weil α durch Formel 3 gegeben ist, die Größe μ schon bestimmt werden kann.

Diese Gleichung jedoch, welche für die logarithmische Rechnung nicht sehr geeignet ist, muß noch entsprechend umgeformt werden.

Um dieses zu erreichen, wird

$$\cot(45^\circ + z) \sin \gamma = \tan v \cos \gamma \quad \dots \quad 5$$

in Gleichung 4 eingesetzt; also

$$\begin{aligned} \cos(\gamma + \mu) &= \cos w \cos \gamma - \tan v \cos \gamma \sin w \\ &= \frac{\cos \gamma}{\cos v} (\cos w \cos v - \sin w \sin v) \end{aligned}$$

oder

$$\cos(\gamma + \mu) = \frac{\cos \gamma}{\cos v} \cos(w + v) \quad \dots \quad 6$$

Der Hilfswinkel v wird aus Gleichung 5 bestimmt.

$$\tan v = \tan \gamma \cot(45^\circ + z) \quad \dots \quad 7$$

Mit Hilfe der Formeln 3, 7 und 6 und weil

$$\gamma = \varphi + \beta = 180 - (\alpha + z)$$

ist, wird μ berechnet.

Schließlich folgt aus den Dreiecken ABD und CDB

$$a = \frac{\sin \beta}{\sin z} n$$

$$b = \frac{\sin \alpha}{\sin \varepsilon} p$$

und

$$f = g + h = \frac{\sin(\beta + z)}{\sin z} n = \frac{\sin(z + \beta)}{\sin z} p$$

Daß eine solche Aufgabe in der Praxis vorkommen kann, will ich hier noch durch einen Fall erwähnen, welcher mich eigentlich auf obige Lösung führte.

Mit der Überzeugung, auf dem einen oder anderen Weg einen Ausgangspunkt zur Vornahme einer Vermessung zu finden, begab ich mich, gelegentlich der Bereisung einer Gemeinde, ins Gebirge. Alles Suchen eines Anhaltspunktes war umsonst; ja selbst durch Rückwärtseinschneiden einen solchen zu bestimmen war unmöglich, weil ich nur auf zwei Fixpunkte einen günstigen Ausblick hatte. Denselben von der Talsohle aus zu bestimmen, erachtete ich für zeitraubend, weil wegen der großen Entfernung eine lange Basis genommen werden mußte.

Nach kurzer Überlegung kam ich auf den Gedanken obiger Aufgabe, deren Lösung mir, wenigstens graphisch, sofort klar wurde.

Ich visitierte auf zwei Kirchtürme A und C und bestimmte dadurch den Winkel w. - Hierauf ließ ich auf dem Standpunkte D ein Signal zurück und begab mich auf den Punkt B und maß den Winkel β .

Nun können in Gleichung 6 anstatt der Größen δ und ε die Größen y und x leicht eingeführt werden

$$\delta = 180 - x - \beta$$

$$\varepsilon = 180 - y - \alpha$$

$$\begin{array}{r} - - - + + \\ \hline \delta - \varepsilon = y - x + \alpha - \beta = \mu \end{array}$$

Hiezu noch

$$\gamma = \varphi + \beta$$

gibt

$$\mu + \gamma = y - x + \alpha + \varphi$$

Durch Einsetzung dieser Summen in Gleichung 6 folgt:

$$\cos(y - x + \alpha + \varphi) = \frac{\cos \gamma}{\cos v} \cos(w + v) \dots \dots \dots 8$$

und aus der Figur

$$y + x = 360 - (w + \beta + \alpha)$$

Die Größen a, b und f ergeben sich ohne Weiteres

$$a = \frac{\sin \beta}{\sin(x + \beta)} n$$

$$b = \frac{\sin \alpha}{\sin(y + \alpha)} p$$

und

$$f = \frac{\sin x}{\sin(x + \beta)} n = \frac{\sin y}{\sin(y + \alpha)} p$$

Noch einfacher gestaltet sich die graphische Auflösung dieser Aufgabe.

Mit den drei auf dem Meßtische aufgetragenen Punkten A, B und C wird nach Erreichung des Standpunktes D die Tischplatte über demselben derart aufgestellt, daß die erhaltenen Schnitte so scharf als möglich ausfallen

Durch Anlegen der Kippregel zuerst an A und dann an C und, ohne die Lage des Meßtisches zu ändern, auf beide Punkte visierend, wird durch Rückwärtseinschneiden der Schnitt D' (Fig. 2) bestimmt.

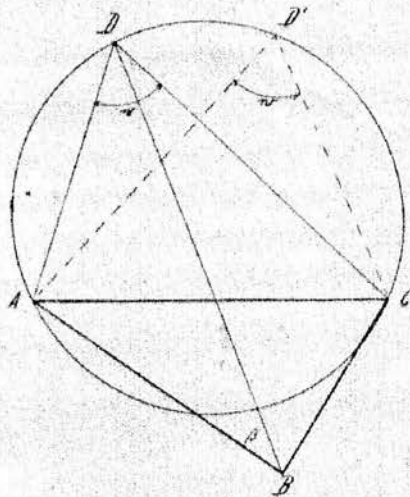


Fig. 2.

Auf der Peripherie des Kreises, welcher nach erfolgter Konstruktion durch die Punkte A, C und D' gehen wird, muß sich, weil

$$\sphericalangle ADC = \sphericalangle AD'C = w$$

ist, der Standpunkt D befinden.

Um die Lage von D zu bestimmen, wird vom Punkte B, nach Orientierung des Meßtisches, durch Anvisieren des Signales auf dem soeben verlassenen Standpunkte der Rayon BD gezogen, welcher die Peripherie des Kreises in D schneidet.

Bei Anwendung dieser Aufgabe sind drei Hauptfälle zu unterscheiden:

1. Wenn Punkt B außerhalb des Dreieckes ABC und die Gerade, welche B mit D verbindet, zwischen den Punkten A und C zu liegen kommt.
2. Wenn Punkt B außerhalb des Dreieckes und die Gerade BD entweder rechts von C oder links von A fällt.
3. Wenn Punkt B sich innerhalb des Dreieckes befindet

Wilhelm Psenner

(Schluß folgt)

k. k. Ober-Geometer.

Bemerkungen über die Alterierung der durch die Mitte der Flüsse gebildeten Reichsgrenzen

Die Flüsse als Reichsgrenzen veranlassen bei der Durchführung ihrer Darstellung in den Katastral-Operaten oft Schwierigkeiten, gegen welche auch mit dem k. k. Finanzministerial-Erlasse vom 6. Februar 1895, Z. 57.095/1894 nicht immer auszukommen ist. Wir wollen einen Fall erörtern, welcher uns zufälligerweise zur Erledigung zugewiesen wurde.

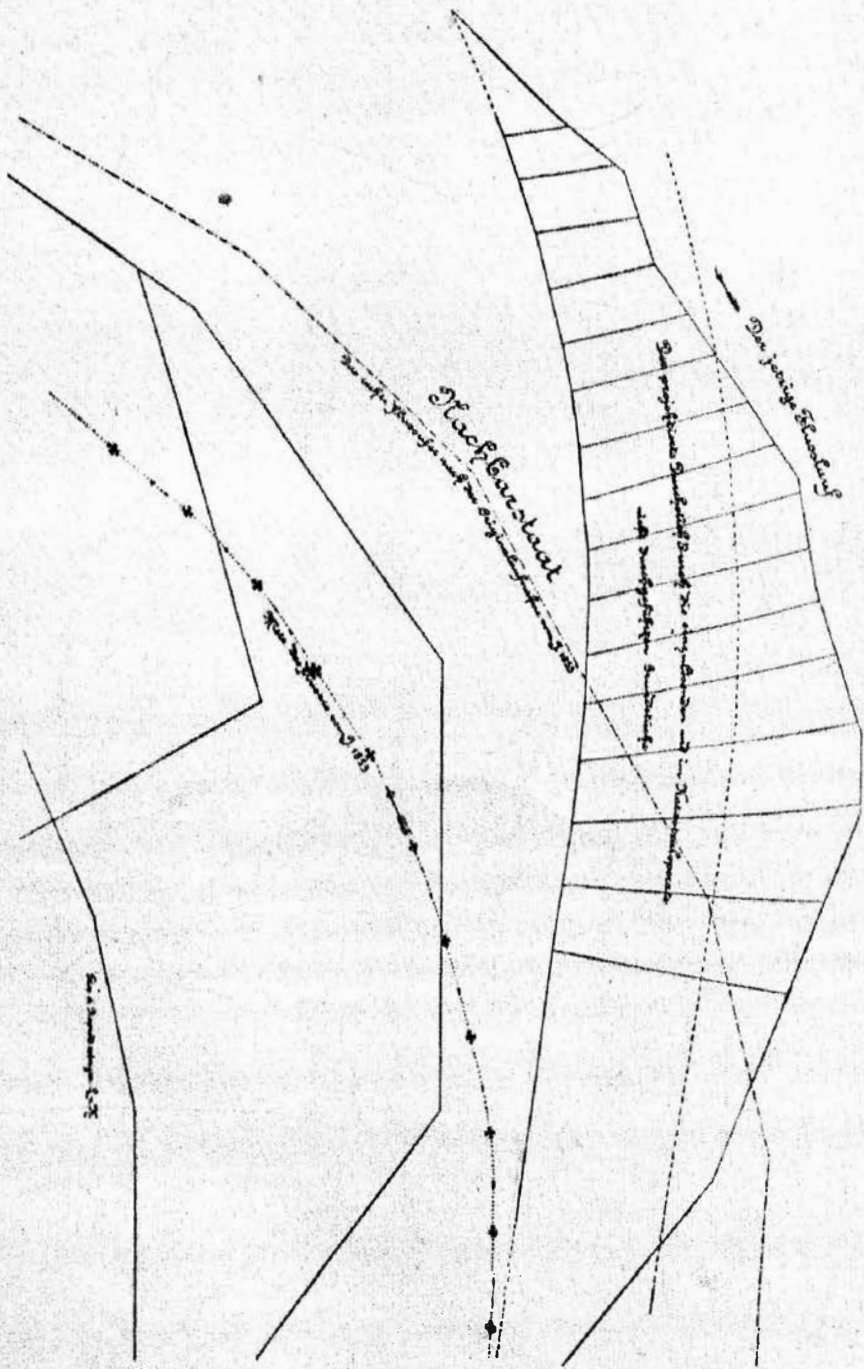
Auf Grund einer Anzeige der Landesregierung wurde nämlich zur Kenntnis gebracht, daß in einer Katastralgemeinde die für Regulierungszwecke einzulösenden Grundstücke nicht endgültig übernommen werden können, weil aus dem Katastral-Operate nicht zu ersehen ist, wem die angeschwemmten, durch bautechnische Organe der Flußregulierung aufgenommen und auf einer Situations-skizze dargestellten Parzellen angehören. Es wurde angesucht, diese Grundstücke in einem Flächenausmaße von über 16 *ha* vom Vermessungsbeamten parzellieren zu lassen und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, den Kaufpreis dem tatsächlichen Besitzer ausfolgen zu können, weil die Interessenten, in Folge der schon über zwei Jahre sich hinziehenden Angelegenheit, ungeduldig wurden.

Nach der Einsichtnahme in die Originalmappe wurde festgestellt, daß die angeschwemmten Parzellen über die ursprüngliche in der Originalmappe dargestellte Mitte des Grenzflusses weit hinausgegangen sind, daß somit mit den Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses Z. 57.095/1904 nichts auszurichten sei, weil die Objektsänderungen in dem mit unserem Kronlande angrenzenden Territorium des Nachbarstaates sich gebildet haben.

Im vorliegenden Falle kann daher mit gewöhnlichen Maßregeln nicht abgeholfen werden. Zur Erledigung desselben wäre somit nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, Nr. 83 eine gemischte Grenzkommission zusammenzusetzen, welche mit einem fachtechnischen Elaborate in der Hand über die Angelegenheit zu entscheiden hätte.

Vor der endgültigen Flußregulierung ist jedoch die Verfassung eines entsprechenden Situationsplanes nicht denkbar und man müßte sich auf eine gewöhnliche Aufnahme beschränken, in welche das Projekt der veranschlagten Regulierung einzutragen wäre. Es ist leicht einzusehen, daß eine Entscheidung,

die auf Projekten basiert ist, nicht ausschlaggebend sein kann, weil die Baupläne bei ihrer Durchführung mannigfachen Änderungen zu unterliegen pflegen. Die besprochene Angelegenheit wird somit eine weitere Verzögerung erleiden müssen, ohne dass man annähernd ihren Ausgang bestimmen könnte.



Aus den vorgebrachten Darlegungen ist zu entnehmen, daß betreffs der Grenzänderungen, insoferne dieselben sich auf nicht regulierte Flüsse beziehen, deren Mitte die Reichsgrenze bildet, doch manche Maßnahmen zu ergreifen wären, welche den diesbezüglichen Vorgang zu vereinfachen vermögen und die beschriebenen Unzukömmlichkeiten für immer mit Erfolg abschaffen würden.

Wie bekannt, ist mit der Aufnahme des Bestandes der alterierten Reichsgrenze die Sache nicht abgeschlossen, weil den Verfassungsgrundgesetzen gemäß der endgiltige Abschluß derselben im Parlamente stattfindet, welchem das Recht der Entscheidung über den Bestand der Reichsgrenzen eingeräumt wurde.

Der weitere Gang derartiger Grenzangelegenheiten ist uns jedoch nicht bekannt und doch wäre es erwünscht und auch aus Dienstrücksichten angezeigt, dieselben näher zu besprechen und nach Möglichkeit klarzulegen.

Es muß noch hinzugefügt werden, daß im vorliegenden Falle, dessen flüchtige Situationskizze beigezeichnet wird, das Betreten des Territoriums des Nachbarlandes nur gegen einen mit schwerer Mühe zu erwirkenden Geleitschein gestattet ist.

Allerneuester „Schichtensucher“

von Ober-Ingenieur Rudolf Müller, Wien.

I. Allgemeines.

Das neuerliche, besonders in letzter Zeit erfolgte Auftauchen ähnlicher Instrumente hat mich veranlaßt, meinen im Jahre 1885 konstruierten und mit Zahl 21690 vom 5. Juni 1885 in Österreich patentierten »Schichtensucher« gründlich umzuarbeiten, in seiner Konstruktion zu vereinfachen, daher zu verbilligen, trotzdem aber eine ausgedehntere Leistung zu bieten.

Mein allerneuester »Schichtensucher« teilt nun nicht mehr bloß in gleiche Teile, sondern wie es das nur in den seltensten Fällen ebene Terrain erfordert, auch in ungleiche Teile, dem hauptsächlich vorkommenden convexen und concaven Terrain angepaßt.

Die Unterteilung ungleich aber kontinuierlich zu- oder abnehmend ist der hauptsächlichste, noch nicht dagewesene Effekt dieses neuesten Instrumentes, welches vom »Math.-mechan. Institut Rudolf & August Rost« (Wien XV., Märzstrasse 7) sorgfältigst ausgeführt und inklusive Holzkassette zu dem niedrigen Preise von 35 Kronen verkauft wird.

Dieser neue Apparat beruht genau auf derselben Grundregel, wie sie bei den von mir im Jahre 1885 hinausgegebenen angewendet wurde, welche lautet:

In ähnlichen Dreiecken sind die einander zugehörigen Seiten direkt proportional.

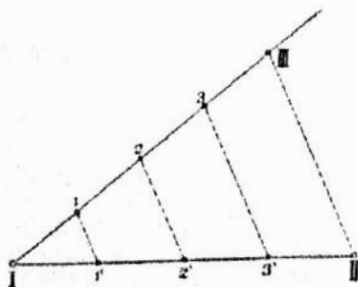


Fig. 1.

Hat man die Entfernung zweier Punkte I und II in mehrere Teile zu teilen, so zieht man durch einen der beiden Punkte eine gerade Linie, z. B. I—III in Fig. 1, welche mit der Geraden I—II einen beliebigen Winkel einschließt. Auf dieser Linie I—III trägt man vom Punkte I an so viele gleiche Teile auf, als man die Entfernung I—II unterteilen will, zieht vom Punkt III nach II eine Gerade und aus den aufgetragenen Zwischenpunkten 1, 2, 3 etc. parallele Linien zu III—II, dann geben die Schnittpunkte 1', 2', 3' etc. auf der Geraden I—II die gesuchten Unterteilungspunkte.

Die Entfernung I—II kann aber auch ganz beliebig untergeteilt werden. Sollten sich z. B. die einzelnen Teile wie 2:3:5:1 verhalten, so trägt man mit einem entsprechenden Maßstab von I weg auf der Geraden I—III zuerst 2 Teile, dann von dort weiter 3 Teile usw. auf und markiert immer die Endpunkte. Wird wieder III mit II verbunden und die Parallelen gezogen, so erhält man in I—II die gesuchte Unterteilung.

Daß die parallelen Linien nicht wirklich gezogen zu werden brauchen, sondern nur die Markierung der Schnittpunkte vorgenommen wird, ist wohl selbstverständlich.

Um eine solche Teilung gut, d. h. mit einer entsprechenden Genauigkeit vorzunehmen, hat man:

1. Darauf zu achten, daß die Linie I—III derart gezogen wird, daß sie mit I—II einen spitzen Winkel einschließt, der sich um die 45 Grade herum hält, mindestens zwischen 30° und 60° gelegen ist.

2. Sind die Teile auf I—III so aufzutragen, daß die Länge I—III von I—II nicht gar zu stark abweicht, weil sich sonst sehr schiefe Schnitte ergeben, die den Schnittpunkt nicht mehr genau erkennen lassen.

Der vorliegende Apparat macht nun genau dasselbe, nur ist die eine Gerade schon im vorhinein mit beliebig gleichen oder ungleichen Teilen und mit Dezimalunterteilung versehen und die parallele Verschiebung kann auf einfache Weise geschehen.

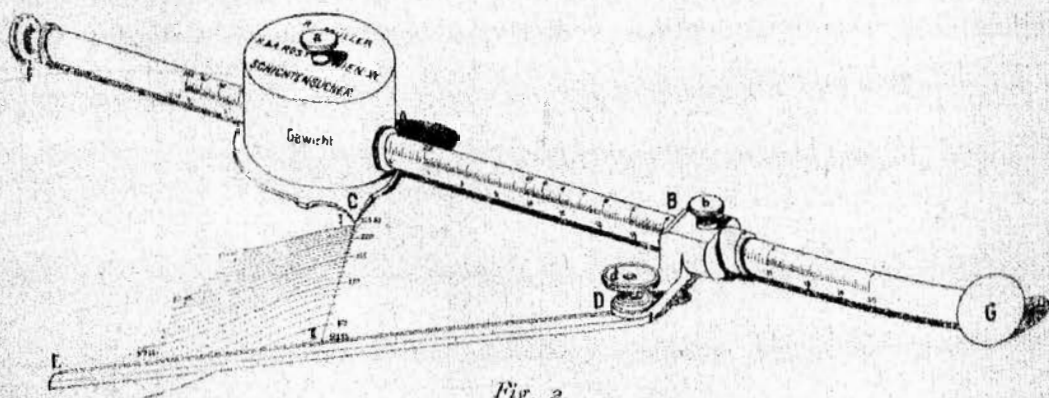


Fig. 2.

II. Beschreibung des Instrumentes.

Fig. 2 und 3.

Das mit Einteilung versehene Rohr FG geht durch 2 Hülsen A und B, welche mit Klemmschrauben a und b versehen sind. Diese Hülsen sind auf den einander zugekehrten Seiten zum besseren Einstellen abgeschragt.

Die Spitzen C und die Achse des Gelenkes D liegen in den Verlängerungen der Kanten A und B und von der Rohrachse FG in gleicher Entfernung, so daß die Linie CD parallel zu FG ist.

Die abgeschrägte Innenkante des um das Gelenk D drehbaren Lineals ED geht durch die Achse des Gelenkes D und kann durch die Schraube d in jeder Lage festgeklemmt werden.

Die Hülse A ist gleichzeitig als Schwergewicht ausgebildet, an der unteren Seite mit rauhem Tuch überzogen und ist der Stützpunkt des ganzen Instrumentes.

Die Kugel G dient bloss als Gleitkörper.

Das Rohr FG ist mit vier Teilungen versehen, u. zw.:

Die 1. Teilung in Maßstabe 1 : 10,

» 2. » » » 1 : 20,

» 3. logarithmische Teilung von G gegen F verlaufend, und

» 4. » » im umgekehrten Sinne aufgetragen.

Alle vier Teilungen sind 200 mm lang.

III. Zweck des Instrumentes.

1. Leichte und schnelle Interpolation zwischen je zwei aufgetragenen tachymetrierten und nivellierten Punkten von Terrain-Aufnahmen für das Ziehen der Schichtenkurven, u. zw.: für geneigte Ebenen bei Ravins, Einschnitten, Dämmen und Mittelteilen von Berglehnen, sowie für convexes Terrain am oberen Teile, den Rücken und Köpfen, als auch für concaves Terrain, entsprechend dem unteren Teile, den Talfüßen und Sätteln von Hügeln und Bergen.

2. Beliebige Unterteilung gegebener Distanzen in gleiche, beliebig ungleiche oder continuierlich verlaufende, ungleiche Teile.

3. Herstellung von Maßstäben in ganz beliebigen Verjüngungs-Verhältnissen.

4. Herstellung von Maßstäben für gezeichnete oder irgendwie anders bildlich dargestellte Objekte, wenn nur irgend eine Dimension nach ihrer Länge bekannt ist.

Die erste Art der Anwendung ist die weitaus wichtigste, weil es sich dabei meistens darum handelt, zwischen hunderten von aufgetragenen und mit Höhenkoten versehenen Punkten rasch und sicher zu interpolieren, so daß zwei mächtige Faktoren, Zeit und Mühe, auf ein Minimum reduziert werden.

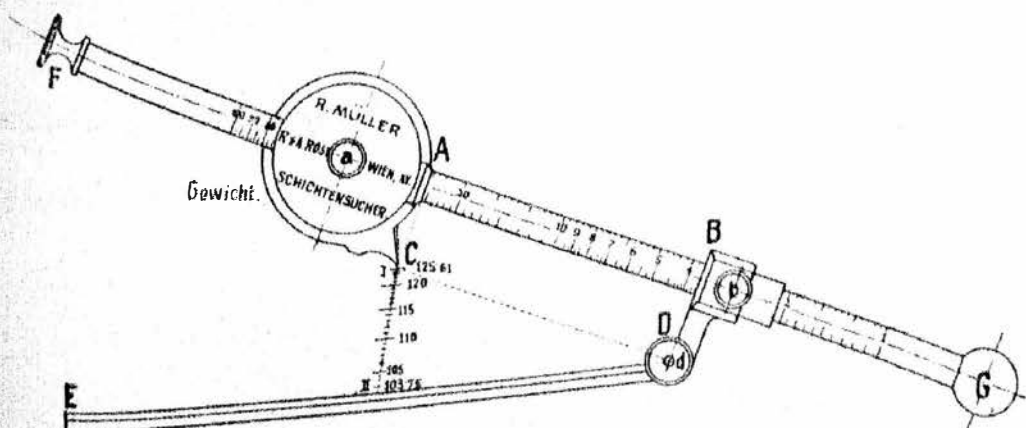


Fig. 3.

IV. Beschreibung des Arbeitsvorganges beim Suchen v. Schichtenpunkten.

Sowohl Fig. 2 als auch Fig. 3 können für diese Erklärung in Betracht gezogen werden.

Auf dem mit Höhenkoten versehenen Situationsplane wird man, auch wenn das zugehörige Terrain in der Natur nicht selbst gesehen wurde, bald erkennen, ob die Arbeitsstelle einem convexen, concaven oder ebenen Terrainteil zugehört, insbesondere dann, wenn für einige Punkte schon Unterteilungen vorgenommen wurden.

Entsprechend der Terrainoberfläche wird man nach Lüftung der Klemmschrauben a und b das unterteilte Rohr soweit um seine Achse drehen, bis der zugehörige Maßstab oben sichtbar ist.

In beiden Figuren 2 und 3 ist der logarithmische Maßstab, welcher rechts 1 und links 100 zeigt, für concaves Terrain gehörig, eingestellt.

Die Spitze C legt man an dem oberen Punkt I (mit der Kote 125.61) an, verschiebt das unterteilte Rohr so lange, bis bei der scharfen Kante A des Schwergewichtes die Zahl 25.61 (mit Hinweglassung von Hundert) eingestellt ist und klemmt die Schraube a fest.

Dann verschiebt man die Hülse B so lange, bis die Kote des Punktes II — 103.75, mit Hinweglassung von 100 —, demnach 3.75, bei der Kante B eingestellt ist und klemmt mit Schraube b fest.

Darnach lüftet man die Schraube d und dreht das Lineal ED so lange um das Gelenke D, bis die innere scharfe Kante desselben den Punkt II berührt und klemmt nun auch mit Schraube d fest.

Nun wird die Schraube b gelüftet, die Hülse B (und mit ihr auch die daran festgeklemmte Kante) fortlaufend auf 4, 5, 6 etc. geschoben und immer mit dem Bleistifte längst der Kante des Lineals ED ein kurzer Strich, welcher die gedachte Linie II—I schneidet, gemacht, bis Punkt I erreicht ist.

Die markierten Striche sind Teile der später zu zeichnenden Schichtenlinien.

Hätte der Punkt I die Kote 103.75 und der Punkt II 125.61 und das Terrain wäre ebenfalls concav, so bliebe die Einstellung des Instrumentes die ganz gleiche wie eben beschrieben, doch würde dann die Klemmschraube a gelüftet, das Rohr mit samt der Hülse B, dem Gelenke D und dem Lineal ED fortgesetzt in das Schwergewicht A hineingeschoben, wobei bei 25, 24, 23 etc. Halt gemacht und die Bleistiftmarken gezogen werden.

Die Teilung für die Schichtenkurven wird dann genau umgekehrt aussehen wie in Figur 2 und 3, das heißt, dieselbe wird bei Punkt II enge und gegen Punkt I verlaufend weiter werden.

Derselbe Zweck wird auch erreicht, wenn die zweite logarithmische Teilung des Rohres eingestellt und nach der ersten Methode verfahren wird.

V. Arbeitsvorgang für die anderen Zwecke.

Ist eine Distanz in gleiche Teile mit oder ohne Dezimalunterteilung zu teilen, so werden bei A und B die entsprechenden Längen im Maßstabe 1:10 oder 1:20 eingestellt und die Parallelbewegung des Lineals mit Lüftung der Schraube a

oder b vorgenommen und die Bleistift-Marken gemacht. Auf diese Weise erhält man sowohl beliebige als auch zu suchende Maßstäbe.

Auch kann man eine Gerade in ganz beliebige Teile teilen. Nehmen wir an, es soll eine Distanz in Teile, welche sich wie 1:5:7:3:2 verhalten, geteilt werden.

Die Summe dieser Verhältniszahlen ist gleich 18. Stellt man am Rohre zwischen den Kanten A und B 18 Teile ein und verschiebt dann um 1 Teil und macht die Marke, dann um 5 Teile und markiert usw., so erhält man die gewünschte Unterteilung, u zw. je nach Verschiebung in Hülse A oder B in verschiedener Reihenfolge.

VI. Schluss-Bemerkung.

Es könnte auffallen, warum für die kontinuierlich ungleiche Unterteilung gerade der logarithmische Maßstab gewählt wurde.

Man sollte meinen, daß für nahezu kugelförmiges Terrain ein anderer Maßstab geeigneter wäre. Ein solcher wäre auch leicht zu finden, wenn man bei einem Quadranten den einen Halbmesser in gleiche Teile teilt, diese Teile als Bogenhöhen betrachtet und die zugehörigen halben Sehnen rechnet und aufrägt.

Bei diesem Maßstabe werden die einzelnen Unterteilungen in ihren Längen ungemein stark anwachsend; derselbe hätte auch nur dann Berechtigung, wenn eine Terrainlinie, welche einem ganzen Kreisquadranten entspricht, unterteilt werden sollte. In der Natur und am Papiere hat man es aber immer nur mit kurzen Bögen, welche im Raume die verschiedensten Lagen einnehmen, zu tun, auch entsprechen diese Bögen in ihrem ganzen Verlaufe weniger Kreisbögen, als vielmehr den Übergangskurven oder Parabeln, da ein Vertikal-Schnitt durch eine Berglehne geführt, vom Talfuß bis zum Rücken oder Kopf mehr oder weniger eine S-förmige Gestalt zeigt, in welcher im mittleren Teile auch kürzere oder längere Geraden eingeschaltet sein können.

Weiters ist zu bedenken, daß aus dem Maßstabe bei jeder Schichtenunterpollation immer ein anderes Stück entsprechend den beiden Zahlenwerten der Höhenkoten herausgenommen wird, daher der ganze Maßstab nach einem gleichen Gesetz aufgebaut sein soll.

Ob dieses Gesetz nun eine arithmetische oder andere Reihe ist, ist ziemlich gleichgültig, denn ein solches zu finden, welches allen Anforderungen gerecht werden soll, ist wohl ganz unmöglich, man muß schon zufrieden sein, wenn man sich der Wirklichkeit soviel wie möglich annähert und dieses ist beim logarithmischen Maßstabe am besten zu erzielen.

Es wird auch noch auffallen, daß beim logarithmischen Maßstabe die Teilung mit 1 statt mit 0 beginnt.

Um nun Zahlen, welche kleiner als 1 sind, einstellen zu können, braucht man die sämtlichen Zahlen am Maßstabe bloß durch 10, 100 etc. zu dividieren und man erhält die gewünschte Zahl. Durch 10 dividiert, würde der Maßstab lauten: 0·1, 0·2 etc. bis 1·0 und 10, und durch 100 dividiert: 0·01, 0·02 etc. bis 0·1 und 1·0, so daß jede Zahl unter 1 gefunden werden kann.

Wien, 20. Juli 1905.

Über die Vorspannsgebühren.

In der «Zeitschrift» vom Juni 1. J. *) wurde bereits hervorgehoben, daß es zweifelhaft erscheint, ob das neue Gesetz über das Militärvorspannswesen auch den Evidenzhaltungsbeamten zugute kommt. Dieser Zweifel ist leider noch nicht behoben und nun wissen jetzt die Vermessungsbeamten nicht, wie sie sich den Gemeindeämtern gegenüber zu verhalten haben, falls diese Ämter die Bezahlung der Vorspannsgebühr nach der neuen Modalität ansprechen würden.

In denjenigen Kronländern, in welchen bedeutende Landesbeiträge die Vorspannsleistung den Interessenten erträglich machten, ist die mit dem neuesten Gesetze normierte Erstattung der Vorspannsgebühren von keiner größeren Bedeutung. Es wird sich somit diese Angelegenheit ohne Aufsehen ganz ruhig abwickeln und erweckt auch kein besonderes Interesse der vorspannspflichtigen Bevölkerung.

In den wenigen Kronländern jedoch (Galizien, Bukowina und Dalmatien), wo kein Landesbeitrag bestimmt war und die Vorspannsgebühr sich auf 3 Kreuzer pro Pferd und Kilometer beschränkte, ist die neueste Vorspannsvergütung so verlockend, daß sie auch nicht ohne einen mächtigen Eindruck wird vorübergehen können, und es liegt die Vermutung sehr nahe, daß die Vermessungsbeamten in die Zwangslage kommen werden, die Vorspannsgebühr nach der neuesten Bestimmung zu bezahlen, wenn sie sich nicht (selbstverständlich in Ausnahmefällen) unangenehmen Auseinandersetzungen und Auftritten mit den Gemeindeämtern aussetzen gedenken.

Es wäre somit in dieser für die Vermessungsbeamten wichtigen Frage sehr erwünscht, zu erfahren, welche Stellung die Verwaltungsbehörden der Evidenzhaltung bezüglich des neuen Vorspannsgesetzes eingenommen haben. Diese Angelegenheit dürfte in den maßgebenden Verwaltungskreisen schon längst angeregt, eingehend erwogen und zum entscheidenden Beschluß gebracht worden sein. Es würde sich nur darum handeln, diesen Beschluß den unmittelbar Betroffenen zur Kenntnis zu bringen.

In den Motiven zum Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, wurde mit Nachdruck hervorgehoben, daß die den Evidenzhaltungsbeamten zugesprochene Benützung des Vorspanns einzig und allein in der Notwendigkeit begründet war, diesen Beamten ihre Amtstätigkeit zu erleichtern und sie in ihren Amtshandlungen zu unterstützen — ohne den Umstand in Rechnung zu ziehen, daß diese Art der Lokomotion nicht immer diesen Beamten zugänglich und am wenigsten angenehm werden dürfte.

An diesen Motiven hat sich nichts geändert; die Vorspannsbenützung hat auch weiterhin dieselbe Wichtigkeit, die Evidenzhaltungsorgane in der Ausübung des Vermessungsdienstes zu unterstützen.

Nun scheint es manchen nicht zu gefallen, daß die modernste Vorspannsvergütung den schmalen Sack der Vermessungsbeamten nicht mehr so stark angreifen wird, wie die frühere — sie sprechen somit ihre Ansicht dahin aus, daß

*) Seite 161.

das neue Gesetz sich auf die Evidenzhaltungsbeamten nicht zu erstrecken habe, weil es nur für das Militär bestimmt wurde.

Unserem Erachten nach ist eine solche Auslegung der Bestimmung des neuen Vorspannsgesetzes jedoch nicht ganz zutreffend. Es war ja auch das Gesetz vom Jahre 1875, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1876, nur ein Militärvorspannsgesetz, weil in den drei Punkten desselben von Zivilpersonen nichts erwähnt wurde, und doch steht es ausdrücklich in den Vollzugsvorschriften vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, zu § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, Nr. 83, daß die Vorspanngebühr von den Vermessungsbeamten nach der diesfalls pro Pferd und Kilometer periodisch festgesetzten und öffentlich kundgemachten Vergütung u. s. w. sofort bar zu bezahlen ist.

Bis zum Jahre 1892 hat man beispielsweise in Galizien 2·5 Kreuzer, seit 1892 jedoch 3 Kreuzer pro Pferd und Kilometer gezahlt und verrechnet. (Natürlich Extrazugaben aus eigener Tasche waren nicht ausgeschlossen und sogar unumgänglich notwendig — der Standesehre wegen).

Jetzt ist eben der vorausgesehene Augenblick einer Änderung der Vorspanngebühren gekommen und was nun nach dem Gesetze vom Jahre 1875 gut und selbstverständlich war, das erweckt bei einigen Beschwichtigungsherren Zweifel in der Richtung der Angemessenheit des neuen Militärvorspannsgesetzes auch für die Vermessungsbeamten der Evidenzhaltung und sie wollen der Ansicht huldigen, daß, nachdem das neue Gesetz ausdrücklich sich nur mit Militärpersonen befaßt, dasselbe für Zivilpersonen, somit für die Vermessungsbeamten, nicht anzuwenden sei und infolge dessen für diese Evidenzhaltungsorgane das alte Gesetz vom Jahre 1875 stillschweigend noch weiter in Kraft zu erhalten ist.

Dieser Ansicht können wir insolange nicht beipflichten, bis uns der Sachverhalt von kompetenter Seite nicht entsprechend aufgeklärt wird. Einstweilen wird im Dunklen herumgetappt. In Amtssachen gibt es jedoch keinen Eigensinn!

Es muß daher eine Erläuterung erlassen werden, welche auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen wäre, wie die Vorspannsangelegenheiten nach dem neuen Gesetze aufzufassen seien und ob dasselbe und inwieferne auch für die Evidenzhaltungsorgane des Grundsteuerkatasters zur Geltung zu kommen habe.

Bis jetzt herrscht ein gemütliches Status quo; mit dem Herannahen größerer Militärtransporte jedoch könnte sich die Sache sehr unangenehm gestalten, wenn nicht darauf Bedacht genommen wird, durch Erlassung entsprechender Bestimmungen den möglichen Unzukömmlichkeiten frühzeitig zu begegnen und die Vermessungsbeamten gegen allfällige Unannehmlichkeiten entsprechend zu schützen.

Z.

Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(6. Fortsetzung.)

Die Berufung.

§ 24.

Gegen das Ergebnis der bewirkten Vermessung, Feststellung und Vermarkung gemäß § 28, Z. 3, dieses Gesetzes kann die Berufung eingebracht werden.

Hingegen ist eine solche gegen die Feststellung von Grenzmarken gemäß § 28, Z. 1 und 2, dieses Gesetzes und der hiernach vollzogenen Vermarkung unzulässig; es wäre denn, daß letztere mit der seitens der Anrainer getroffenen Vereinbarung (§ 28, Z. 1) oder mit dem Ausspruche der Gedenkänner (§ 28, Z. 2) sich nicht decken würde.

Der zur Verhandlung nicht erschienene Anrainer (§ 30) ist von der gemäß § 31 erfolgten Verlautbarung sofort schriftlich zu verständigen und für die Berufung eine Frist von 30 Tagen, vom Tage der Verlautbarung gerechnet, festzusetzen.

Gegen Entscheidungen der Landeskommission als erste Instanz ist die Berufung an die Ministerialkommission offen (§ 7).

Die Berufungen müssen binnen der in der Entscheidung der ersten Instanz ausdrücklich anzuführenden Frist beim Vermessungsbeamten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Diese Frist ist mit 30 Tagen zu bemessen.

Die Berufungen sind in zwei Exemplaren einzubringen und ist eines davon der Gegenpartei zuzustellen, welche binnen 14 Tagen eine Gegenäußerung er-
statten kann.

Wurde die Berufung zu Protokoll gegeben, so ist der Gegenpartei hiervon eine beglaubigte Abschrift mitzuteilen.

Gegen das Ausmaß der festgesetzten Kosten kann die Berufung ergriffen werden, worüber die Landeskommission endgiltig entscheidet.

Die Berufungen sind vom Vermessungsbeamten zu instruieren.

* * *

Gegen die Feststellung der Grenzmarken gemäß § 28, Z. 1 a, Z. 1 b und Z. 2, ist die Berufung seitens des bei der Vermarkung zugegen gewesenen Anrainers aus dem Grunde unzulässig, weil die Feststellung der Grenzmarken auf ausdrückliche rechtsverbindliche Vereinbarung, beziehungsweise Erklärung erfolgte. Zu bemerken ist, daß Grenzausgleichungen, respektive Grenzregulierungen gemäß § 47, Alinea 1 und 2, als Vereinbarungen nach § 28, Z. 1 b, anzusehen sind.

Dem nicht erschienenen Anrainer steht das Recht der Berufung zu gegen die Ausmittlung der Grenzen auf Grund des § 28, Z. 1 a, Z. 1 b und Z. 2.

Gegen die Vermarkung auf Grund einer Vermessung (§ 28, Z. 3) ist die Berufung für jeden Anrainer offen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein Fehler in der Mappe unterlaufen ist (§ 28, Alinea 12), der Grundbesitzer sich jedoch nicht in der Lage befindet, die Richtigkeit der Mappe zu beurteilen, diese Beurteilung vielmehr anderen Faktoren (Rekursbehörden) überlassen werden muß. Selbstverständlich kann derjenige Anrainer, welcher durch seine Unterschrift im Vermarkungsprotokolle die Zustimmung zur erfolgten Ermittlung und Feststellung der Grenzen gemäß § 28, Z. 3, gegeben hat, eine Berufung dagegen nicht einbringen.

Gemäß § 58 dieses Gesetzes sind die Berufungen und deren Beilagen stempel- und gebührenfrei. Zur Verfassung der Berufung ist ein Rechtsfreund nicht erforderlich und kann dieselbe auch zu Protokoll gegeben werden (§ 24, Alinea 5).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 25.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder um Ausbleibensrechtfertigung sind in der Regel mit der Berutung zu verbinden.

Dieselben sind nur in jenen Fällen zulässig, in welchen solche Gesuche gegen richterliche Urteile zugelassen werden.

Über die Zulässigkeit entscheidet in erster Instanz die Landeskommission.

* * *

Diese Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind gleich den Bestimmungen anderer Gesetze.

B. Im besonderen.

Einleitung des Verfahrens.

§ 26.

Über den Antrag auf Vermarkung eines größeren Grundkomplexes (§ 2) oder des ganzen Gebietes der Katastralgemeinden (§ 3) entscheidet nach vorheriger Instruierung durch die zuständige Katastralbehörde (§§ 7 und 9) die Landeskommission.

Findet dieselbe dem Antrage Folge zu geben, oder wurde die Vermarkung anlässlich einer Neuvermessung (§ 5) angeordnet, so ist die Einleitung des Verfahrens in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen.

Wurde dagegen der Antrag auf Vermarkung einzelner Grundstücke (§ 1) der Gemeindegrenzen oder der Grenzen der Gemeindegrundstücke (§ 4) gestellt, so hat die Kundmachung in der Regel zu unterbleiben.

Von der Einleitung des Verfahrens ist das zuständige Bezirksgericht unter Anschluß des Antrages und der Beilageakten in allen Fällen unverzüglich zu verständigen.

Letzteres ist verpflichtet, innerhalb vier Tage, unter Rückstellung des Antrages samt Beilagen, die Katastralbehörde davon in Kenntnis zu setzen, ob und rücksichtlich welcher Grundstücke oder Grundstückteile die Grenzenerneuerungs-, beziehungsweise Besitzstörungs- oder Eigentumsklage (§ 8) anhängig ist.

Wird die vor dem ordentlichen Richter eingebrachte Klage zurückgezogen, oder das gerichtliche Verfahren hierüber eingestellt (§ 8, Absatz 7 und 8), so ist das Verfahren nach diesem Gesetze einzuleiten, beziehungsweise das unterbrochene Verfahren wieder aufzunehmen.

* * *

Wird von der Mehrzahl der Grundbesitzer eines größeren Grundkomplexes (§ 2) oder des Gebietes der Katastralgemeinde (§ 3) die Vermarkung beantragt, so hat die Landeskommission zu entscheiden, ob diesem Antrage Folge zu geben sei. Ist dies der Fall, so wird die Einleitung des Verfahrens in der amtlichen Landeszeitung kund zu machen sein. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn die Vermarkung anlässlich einer Neuvermessung angeordnet wird (§ 5). Die Kund-

machung muß zu dem Zwecke erfolgen, daß Realberechtigte (§ 51) in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten.

Wird hingegen nur die Vermarkung einzelner Grundstücke (§ 1) der Gemeindegrenze oder Gemeindegrundstücke (§ 4) beantragt, so wird in Anbetracht, daß es sich lediglich um einzelne Grenzberechnungspunkte, beziehungsweise Grenzzüge handelt, die Verlautbarung in der amtlichen Landeszeitung in der Regel unterbleiben, die Einleitung des Verfahrens den Realberechtigten mittels besonderer Verständigung bekanntgegeben werden.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen, Alinea 4 bis 6, sind im Hinblick auf die Bestimmungen des § 8 behufs Vermeidung einer Kollision wegen Zuständigkeit erforderlich.

Begehung des Vermarkungsobjektes.

§ 27.

Das Grundstück oder der betreffende Grundstücksteil, dessen Vermarkung beantragt wurde, ist im Beisein der erschienenen Beteiligten zunächst zu begehen, und wenn erforderlich für jeden einzelnen Grenzzug im Begehungs-, beziehungsweise im, bei Objekten geringeren Umfangs sofort aufzunehmenden Vermarkungsprotokolle festzusetzen, welche Bestimmung des § 28 Anwendung finden soll.

* * *

Mit der Begehung ist in der Regel an einem Hauptberechnungspunkte anzufangen und der Gang stets nach einer Richtung, und zwar in der Regel von links nach rechts (von Süd über West nach Nord und Ost) zu bewerkstelligen. Die Feststellung der in der Fortsetzung der Grenzlinie gelegenen Berechnungspunkte hat gemäß den Bestimmungen des § 28 zu geschehen und muß der sohin ausgemittelte Punkt unter allen Umständen unverzüglich mit einem Pflocke bezeichnet werden (§ 29, Alinea 1) und ist erst dann an die Feststellung des folgenden Berechnungspunktes zu schreiten, wenn der vorhergehende endgültig ausgemittelt wurde. Dementsprechend sind auch nur so viele Parteien vorzuladen, als an einem Tage abgefertigt werden können.

Grundsätze der Vermarkung.

§ 28.

Die Feststellung und Vermarkung der Eigentumsgrenzen nach diesem Gesetze hat stattzufinden, entweder:

1. Auf Grund getroffener Vereinbarung der Anrainer, und zwar:
 - a) nach dem faktischen Stande, das ist den zur Zeit der Verhandlung vorliegenden natürlichen oder künstlichen Grenzen, oder
 - b) ohne Rücksichtnahme auf den faktischen Stand, die Darstellung der Katastralmappe, Entscheidungen, Verträge und dergleichen, insofern die Rechte Dritter hiedurch nicht verletzt werden, oder
 2. auf Grund des Ausspruches der Gedenkänner, dem die Anrainer sich unterwerfen, oder
 3. auf Grund der Katastralmappe,
- in allen drei Fällen betreffend den ganzen oder einen Teil des Grenzzuges.

Als Grenzzug ist diejenige fortlaufende Eigentumsgränze von Grundstücken anzusehen, deren Eigentümer zu beiden Seiten der Gränze die gleichen sind.

Als Regel gilt, daß jeder Grenzbrechpunkt zu vermarken ist. Nur in Ausnahmefällen kann hievon Umgang genommen werden.

Kommt eine Vereinbarung im Sinne Z. 1 nicht zustande, so sind die Anrainer auf die Anwendung der Bestimmung Z. 2 oder 3 dieses Paragraphen zu verweisen.

Können sie sich auch hierüber nicht einigen, und wird die Feststellung gemäß Z. 2 nicht von beiden Anrainern, und wenn ihrer mehrere sind, mindestens von der Mehrheit beschlossen, so hat die Vermarkung auf Grund der Katastralmappe (Z. 3) stattzufinden.

Letztere hat überhaupt in allen jenen Fällen platzzugreifen, in welchen eine Einigung der Parteien nicht zu erzielen war.

Hat der Vermessungsbeamte Grund zu der Annahme, daß die Darstellung der Katastralmappe zur Feststellung eines Grenzzuges ungeeignet erscheint, so kann er diese Feststellung ablehnen.

In diesem Falle sind die Anrainer zu veranlassen, daß sie die Feststellung des Grenzzuges nach Z. 1 oder 2 dieses Paragraphen beantragen.

Gegen die abgelehnte Feststellung des Grenzzuges auf Grund der Katastralmappe kann die Berufung eingebracht werden.

Unter welchen Modalitäten die Feststellung der Gränze erfolgen kann, ist im § 28 bestimmt. Für jeden festzusetzenden Grenzbrechpunkt muß einer der unter Z. 1 bis 3 angegebenen Grundsätze Anwendung finden, was auch im Begehungs-, beziehungsweise Vermarkungsprotokolle genau zu bemerken ist.

In Entsprechung der Bestimmungen des zitierten Paragraphen wird der Leiter der Verhandlungs-, beziehungsweise Begehungskommission folgenden Vorgang zu beobachten haben, und zwar wird für jeden Grenzbrechpunkt eventuell Grenzzug zunächst eine Vereinbarung (Z. 1 b) zu dem Zwecke anzustreben sein, um Grenzregulierungen (§ 47) zu erzielen und bei irregulären Gränzen außerdem die Errichtung unverhältnismäßig vieler Grenzmarken zu vermeiden, wobei noch zu bemerken ist, daß diese Grenzregulierungen durch bestehende Verträge, Entscheidungen u. s. w. (Z. 1 b), welche auf eine vormalige Feststellung der Gränze sich beziehen, nicht behindert werden, außer es würden durch die beabsichtigte Regulierung Rechte Dritter verletzt. Wird eine Einigung in dieser Richtung nicht herbeigeführt, so sind die Anrainer zu veranlassen, die Vermarkung der Gränze gemäß Z. 1 a zu bezweckstellen. Kommt auch diesbezüglich eine Vereinbarung nicht zustande, so haben die zur Verhandlung erschienenen Gedenkmänner (§ 21, Alinea 3) gemäß den Bestimmungen des § 19 ihren Ausspruch abzugeben, falls die Anrainer auf die Verwendung der Gedenkmänner (Z. 2) sich geeinigt haben. Wurde diese abgelehnt, oder verzichteten die Gedenkmänner mit dem Hinweise, daß sie nicht in der Lage sind, die Gränze entsprechend zu fixieren (§ 19, Alinea 7) auf die Abgabe ihres Ausspruches, so hat die Feststellung und Vermarkung auf Grund der Darstellung der Katastralmappe (Z. 3) zu erfolgen.

Die Katastralmappe kann jedoch nicht in allen Fällen als Grundlage zur Feststellung der Grenze benützt werden. Es ist begreiflich, daß ein solch großes Werk wie die Landesvermessung nicht in allen Teilen vollkommen ist. Die individuelle Veranlagung der zu diesem verwendeten Personen blieb nicht ohne Einfluß auf das Arbeitsergebnis; trotz der großen Sorgfalt, welche der Angelegenheit zugewendet wurde, sind Fehler unterlaufen.

Aus diesem Grunde soll der Vermessungsbeamte, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß ein Fehler in der Mappe vorhanden ist, ermächtigt sein, die Feststellung der Grenze nach der Mappe abzulehnen. Diese Eventualität dürfte jedoch selten eintreten, nachdem in vielen Fällen die Grenze ohnehin entweder auf Grund einer Vereinbarung gemäß Z. 1 a oder Z. 1 b, oder über Ausspruch der Gedenkmänner (Z. 2) erfolgen wird und nicht anzunehmen ist, daß gerade dann, wenn weder die Bestimmung Z. 1 a, Z. 1 b oder Z. 2 Anwendung findet, auch die Feststellung nach Z. 3 nicht erfolgen könnte. Dieses Zusammentreffen wird sich wohl äußerst selten ereignen.

Erscheint die Feststellung der Grenze auf Grund der Katastralmappe unzulässig, so sind die Anrainer aufzufordern, die Grenzernuerung nach einer anderen Bestimmung (Z. 1 a, Z. 1 b oder Z. 2) des § 28 zu beantragen.

Gegen die Ablehnung der Feststellung auf Grund der Katastralmappe seitens der Vermessungsbeamten muß das Recht auf Berufung eingeräumt werden, weil bei der Landbevölkerung vielseitig die Ansicht vorherrscht, daß die Grenzernuerung nach der Katastralmappe unter allen Umständen zu bewirken sei, die Ablehnung somit unbegründet erfolge.

In der Regel ist jeder Grenzbrechpunkt zu vermarken; ausgenommen hiervon sind jene Grenzen, welche aus unverhältnismäßig vielen Krümmungen bestehen als: an Gewässern, Wegen, Straßen, im Ortsraume u. s. w. In solchen Fällen sind jedoch die Hauptbrechpunkte zu vermarken.

(Fortsetzung folgt.)

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Ausschußsitzung des Vereines der öst. k. k. Vermessungsbeamten. Am 4. Juni l. J. hielt die Vereinsleitung im Saale des Restaurants Sauer in Wien eine Ausschußsitzung ab.

Den Vorsitz übernahm der erste Obmannstellvertreter Herr Obergeometer Dankiewicz, welcher nach der Eröffnung der Sitzung die in der letzten Zeit zwischen den galizischen, niederösterreichischen sowie den böhmischen Delegierten und Landesausschüssen zutage getretenen gewissen Meinungsverschiedenheiten ernsterer Natur zur Sprache brachte und betonte, daß, obwohl das allgemeine ungetrübte Einverständnis im Interesse des Vereines sehr erwünscht wäre, so darf man das Vorgefallene dennoch nicht als ein böses Omen betrachten, denn der rege Meinungs-austausch und die gegenseitigen Erörterungen bekunden nur das Interesse an der Vereinsagende und hiedurch die Lebensfähigkeit des Vereines. Unsere Bestrebungen und das Bewußtsein der eigenen Standeswürde geben uns eine genügende Gewähr, daß diese Reibungen nie in eine schroffere,

das Vereinsansehen schädigende Form ausarten werden, denn das heilige Band der Kollegialität sowie das Interesse an dem Bestehen und an dem Gedeihen des so mühsam ins Leben gerufenen Vereines schätzt jeder von uns zu hoch, als daß er Absichten haben könnte, zur Zerstörung dieses Werkes die Hand anzulegen.

Weiter drückte der Redner seine Meinung dahin aus, daß die Vereinsleitung die entgegengebrachten Bemerkungen, Vorstellungen und, wenn auch selbst Proteste der Kollegen nicht ungeprüft und nicht unerörtert lassen darf, am wenigsten aber auf eine minder artige, ja gar schroffe oder sarkastische und aufreizende Weise zurückzuweisen hat und nicht einen jeden, der mit einer Kritik der Vereinsleitungsagende herantritt, gleich als einen Ruhestörer anzusehen braucht; dieselbe ist im Gegenteil verpflichtet, allen Vereinsmitgliedern freundlich entgegenzukommen, alle Differenzen in schonendster, ruhiger Form und Weise zu schlichten, jede Meinung und Ansicht sorgfältig und gründlich zu prüfen, endlich die weitgehendste Berücksichtigung den Wünschen der Mitglieder angedeihen zu lassen. Ist man jedoch einmal nicht in der Lage, etwas zu billigen, dann muß doch die abweisende Antwort in einer geeigneten, würdevollen Form gegeben werden.

Der Redner brachte das deshalb zur Sprache, weil in der letzten Zeit in dieser Richtung mehrfache Verstöße begangen wurden, welche sehr bedenkliche Wolken über der Vereinsleitung zusammengeballt haben, gibt sich jedoch der Hoffnung hin, daß dies alles unbewußt und ohne weitere Absicht geschehen ist.

Hernach brachte der Vorsitzende das vom Obergemeter Herr Max Reinisch zugekommene Schreiben zur Kenntnis, mit welchem derselbe aus Rücksicht auf seine anhaltend hartnäckige Krankheit die Obmannstelle abermals niederlegt. Nach einer längeren Besprechung wurde diese Resignation mit großem Bedauern, daß man auf die weitere Führerschaft des so taktvollen, ruhigen und einsichtigen Vereinsvorstandes vorderhand verzichten müsse, mit dem Wunsche seiner baldigsten gänzlichen Genesung angenommen.

Der Vorsitzende erklärte, daß er auf Grund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Dezember 1904 die Vorstandswahl seinerzeit schriftlich, jedoch erst dann veranlassen werde, wenn Herr Reinisch ganz hergestellt sein wird, so daß er ohne Nachteil für seine Gesundheit die Leitung der Agenden wieder übernehmen können oder bis ein entsprechender und williger Kandidat in Wien oder in der nächsten Umgebung ausersuchen sein wird; bis dahin verbleibt die Vereinsleitung statutengemäß in seinen Händen.

Den Vorsitz übernahm sodann der Obergemeter und zweite Obmannstellvertreter Herr Goethe. Es gelangten die zwischen den galizischen und niederösterreichischen Delegierten bestehenden Differenzen zur Besprechung, welche nach einer gründlichen, erschöpfenden, gegenseitigen Erörterung derselben als Mißverständnisse gänzlich behoben und beigelegt wurden, wodurch das erspriehliche weitere Zusammenwirken Aller zur einstigen Erreichung unserer Ziele gesichert erscheint.

Als Schlußfolgerung dieser Auseinandersetzungen stellte der Obergemeter Dankiewicz die nachstehenden Anträge:

1. Alle Vereinsgeschäfte und Agenden sind streng nach den Vereinssatzungen zu führen.

2. Die gegenwärtigen in Kraft stehenden Satzungen sind bis zur nächsten Hauptversammlung unverändert beizubehalten, dagegen hat für die nächste Hauptversammlung das Projekt bezüglich der Abänderung dieser in vielen Richtungen einer Verbesserung erheischenden Satzungen, der gerade fungierende Vereinsleiter im Einverständnisse mit der Vereinsleitung vorzubereiten und dasselbe auf die Tagesordnung des zur Beratung gelangenden Materials zu setzen.

3. Der Vereinsleiter hat unverzüglich zu veranlassen, daß alle Sitzungsberichte über die bis nun zu abgehaltenen Hauptversammlungs- und Ausschußsitzungen in einem Protokollbuch deren Verlaufe getreu nachträglich gesammelt werden. Diese Anträge wurden angenommen.

Obergeometer Dankiewicz besprach hernach die Mängel in den Statuten bezüglich der Zentralaussschußversammlungen. Die heutigen statutenmäßigen Zusammenkünfte der Ausschußsitzungen seien zu schwerfällig, zu kostspielig und sehr zeitraubend, denn zu denselben müssen alle Delegierten ebenso wie zur Hauptversammlung eingeladen werden. Welcher Unterschied besteht dann zwischen der je halbjährig stattfindenden Zentralaussschußsitzung und den in dreijährigen Zeitabständen einzuberufenden Hauptversammlungen?

Der Redner stellte daher den Antrag auf eine Restringierung der Ausschußmitgliedernzahl, u. zw. derart, daß künftighin den Vereinsausschuß bilden sollen, nur:

- A. 1. Der Obmann
2. die zwei Obmannstellvertreter
3. der Schriftführer oder dessen Vertreter
4. der Säckelwart
5. der Bibliothekar

} der Zentralleitung

6. und die Hälfte der in jedem Kronlande gewählten und durch die Landesvereine zu jeder Ausschußsitzung zu bestimmenden Delegierten, den Landesobmann mitinbegriffen, jedoch mit Ausnahme von Niederösterreich, welches Land zumeist unter den Posten von 1 bis 5 seine Vertreter finden wird.

B. Die ungerade Zahl der Delegierten entscheidet zugunsten des betreffenden Kronlandes.

C. Von der ausgeschriebenen Zentralaussschußsitzung sind die Landesobmänner, respektive die Landesvereine mindestens 40 Tage im vorhinein mittelst rekommandierten Schreibens mit der Bemerkung zu verständigen, daß die Namen der zu dieser Ausschußsitzung designierten Landesdelegierten längstens binnen 14 Tagen der Zentralleitung bekannt gegeben werden müssen. An diese Delegierten erfolgt hernach von der Zentralvereinsleitung mindestens 14 Tage im vorhinein eine briefliche Einladung. Sowohl in den Zuschriften an die Landesvereinsleitungen, wie in den Einladungen an die einzelnen designierten Delegierten muß ein übersichtliches Programm über alle zur Beratung gelangenden Fragen bekannt gegeben werden.

D. Ein derartiges Programm ist auch bei der Einberufung der Hauptversammlung allen Delegierten zur Kenntnis zu bringen.

E. Nur die durch die Landesvereinsleitung bestimmten Delegierten können an der Zentralaussschußsitzung teilnehmen und sind stimmberechtigt.

F. Die Übertragung der Vollmachten ist nur an den Stimmberechtigten zulässig.

G. Bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern ist der Zentralausschuß beschlußfähig.

Nach einer kurzen Debatte wurden diese Anträge mit dem Zusatz angenommen, daß alle diese Änderungen mit Rücksicht darauf, daß dieselben in die Statuten eingreifen, sämtlichen Delegierten zur schriftlichen Abstimmung übermittelt werden, damit diese Änderungen in dem künftigen Statuten-Projekte berücksichtigt werden können.

Sodann übernahm den Vorsitz wieder der Herr Obergemeister Dankiewicz und es wurde weiters beschlossen, den Druck der Zeitschrift auch weiterhin bei Herrn Wladarz in Baden herstellen zu lassen, daher den hiesbezüglichen Vertrag zu erneuern. Nachdem jedoch der derzeitige Vereinsleiter auswärts wohnhaft ist, wurde an Herrn Obergemeister Ladislaus von Klatschki seitens der Ausschlußmitglieder das Ansuchen gestellt, als verantwortlicher Redakteur zu zeichnen, welchem Ersuchen derselbe zur größten Befriedigung aller Anwesenden bereitwillig mit dem Erwarten zusagte, daß die übrigen Redaktionsmitglieder, nämlich Obergemeister Herr Goethe und Geometer Herr Polzer ihn in dieser schwierigen Aufgabe unterstützen werden. Zur Besorgung der Schreibgeschäfte wurde ein halbtägiges Diurnum (3—4 Arbeitsstunden) gegen eine Entlohnung von monatlich 30 Kronen bewilligt, jedoch eine Anrechnung von Überstunden ausgeschlossen. Für das Redaktionskomité wurde ein monatliches Pauschale von 40 Kronen als Kostenersatz bestimmt.

Hernach folgte die Protestangelegenheit der böhmischen Kollegen betreffend die Aufnahme der Eisenbahngemeister als Vereinsmitglieder an die Tagesordnung, den Protest zur Verlesung, den

Der Vorsitzende brachte auch ihren weiteren Protest zur Verlesung, den dieselben aus Anlaß der beleidigenden Redigierung des Ausschlußberichtes vom 13. April 1905 im Maiheft der Zeitschrift, in welchem die ungeschickte Einschaltung des Saller'schen Briefes zur Bekräftigung des Ausschlußbeschlusses benutzt wurde, an die Vereinsleitung richteten sowie auch ein diesbezügliches Telegramm, in welchem bei Verweigerung einer Genugtuung der korporative Austritt aller böhmischen Kollegen aus dem Vereine angesagt wird

Obergemeister Dankiewicz (als Ausschlußmitglied) drückte sein Bedauern aus, daß die Vereinsleitung aus Anlaß der divergierenden Ansichten der böhmischen Kollegen die Spannung hat so weit gedeihen lassen. Die Beschlüsse der Ausschlußsitzungen werden ja von uns allen jederzeit zu sehr respektiert, als daß selbe erst durch derartige Privatbriefe begründet und bekräftigt zu werden brauchten. Ohne dem betreffenden Herrn nahetreten zu wollen, ist derselbe doch dazu nicht berufen, eine Landeskörperschaft zu belehren, viel weniger deren Beschlüsse ungünstig zu kritisieren, was durch diese unglückliche Einschaltung doch geschehen ist. Daß die böhmischen Kollegen schon diesen Sitzungsbericht als eine Provokation und Beleidigung ansahen, ist sehr begreiflich!

Die Einschaltung des erwähnten Briefes an einer anderen Stelle, wenn derselbe schon durchaus gedruckt werden mußte, wäre ganz harmlos gewesen und für

den Verfasser selbst sicher erwünschter; in der veröffentlichten Form aber wird sich das doch niemand gefallen lassen und ein jeder muß dagegen ernst reagieren!

Die böhmischen Kollegen, sagte der Redner, dürfen wir nicht verlieren! Vor mir liegt die Rückstandliste, laut welcher das einzige Böhmen seinen Pflichten ganz nachgekommen ist, wohingegen alle anderen Länder geradezu unbegreifliche Rückstände nachweisen. Alle Herren in Böhmen nehmen ein reges Interesse an dem Verein, verlangen aber mit Recht für ihr Geld wenigstens eine anständige Behandlung. Wenn Fehler geschehen sind, ist es unsere Pflicht, Genugtuung zu geben.

Darauf entstand eine sehr lange Debatte, während welcher alle Ausschußmitglieder dem aufrichtigen Wunsche einer ruhigen und würdigen Schlichtung dieses peinlichen Vorfalles Ausdruck verliehen.

Dabei wurde auch bekannt, daß der beanständete Bericht vielen unberufenen Korrekturen unterworfen wurde, ohne daß der verantwortliche Redakteur oder das Redaktions-Komitee hiervon Kenntnis erhielten.

Somach wurden nachstehende Beschlüsse einstimmig angenommen:

1. Der Protest des böhmischen Landesvereines betreffend die Aufnahme der Eisenbahngemeiter als Vereinsmitglieder ist der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen, da der Zentralausschuß zur Annulierung oder Änderung der Hauptversammlungs-Beschlüsse weder ermächtigt noch befugt ist.

2. Sowohl die Zentraleitung wie auch der Zentralausschuß erachten den im Maihefte erschienenen Ausschuß-Sitzungsbericht vom 13. April 1905 als mit dem faktischen Sachverhalte nicht übereinstimmend und übernehmen für die Redigierung desselben keine Verantwortung.

3. Da die Absicht, den böhmischen Herren Kollegen nahezutreten, oder ihre Landesbeschlüsse zu ignorieren, unbedingt jedermann ferne gewesen ist, so appellieren wir an die bewährte Kollegialität dieser unserer Standesgenossen, die stets das regste Interesse für die Entwicklung unseres Vereines bekundet haben, und ersuchen dieselben, diese Angelegenheit als erledigt und beigelegt zu betrachten, wobei wir auf ihre bisherige Unterstützung und auf das weitere freundliche Einvernehmen mit Zuversicht rechnen.

Der Vorsitzende brachte ferner zur Kenntnis, daß bis nunzu kein genauer Ausweis der Landesdelegierten in der Vereinskassenzelle vorhanden ist, in Ermangelung dessen der Verkehr mit den einzelnen Ländern wesentlich erschwert ist. Infolge dessen muß an alle Obmänner baldigst die Aufforderung ergehen, die Namen der Landesdelegierten und ihrer Stellvertreter, dann der Landessäckelwarte und Sekretäre der Zentraleitung ehestens bekannt zu geben. Über diese Daten wird hernach ein separater Vormerk anzulegen sein, welcher in genauer Evidenz geführt werden muß.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Endlich wurde die peinliche Angelegenheit der sich anhäufenden Rückstände besprochen. Der Kassastand beträgt kaum 400 Kronen und die Rückstände sind bis zu 4000 Kronen angewachsen, wo hingegen schon beim Buchdrucker allein der Betrag von zirka 1500 Kronen nicht gebüet erscheint.

Der Vorsitzende beantragt daher, alle Landesobmänner zur energischen Eintreibung der Rückstände, nötigenfalls unter Benützung der Postaufträge aufzufordern, und dieselben zu ermächtigen, im Namen der Zentrale die älteren und größeren Rückstände gegebenenfalls auch gerichtlich einzutreiben, da durch diese Rückstände nicht nur das Gedeihen, sondern sogar der Bestand des Vereines in Frage gestellt wird.

Auch dieser Antrag wurde angenommen.

Sodann schloß der Vorsitzende Obergemeister Dankiewicz die Versammlung und gab der Freude darüber Ausdruck, daß alle bestandenen Differenzen, ja hoffentlich auch die mit den Kollegen in Böhmen, geschlichtet und endgültig behoben wurden und daß nach dem drohenden Gewitter ein heiterer Himmel zum Vorschein gekommen ist. Er gab sich auch der Hoffnung hin, daß derartige peinliche Vorfälle nie mehr zur Austragung gelangen werden, da dadurch nur die Zeit unnötig verloren und die der besseren Aufgabe würdigen Kräfte nutzlos absorbiert und vergeudet werden, wo wir doch so viele andere wichtige Fragen zu lösen haben. Nur in der Eintracht werden wir stark und kräftig und diese wünschte der Redner zum Gedeihen unseres Vereines herbei.

Wien, am 4. Juni 1905.

Vereinskanzleiübersiedelung. Vom August l. J. ab übersiedelt die Vereinskanzlei ins Nachbarhaus in derselben Gasse, in der sie bis jetzt untergebracht war. Die neue Adresse lautet:

III/2, Kegelgasse Nr. 15, Tür 2, zu ebener Erde.

Unter dieser Adresse wollen sämtliche für die Vereinsleitung und für die Redaktion der Zeitschrift bestimmten Zuschriften gerichtet werden.

Änderung dienstlicher Titulaturen. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 29. Juni 1905 wurden die dienstlichen Bezeichnungen «Finanzoberinspektor», «Finanzinspektor», «Finanzoberkommissär», «Steueroberinspektor» und «Steuerinspektor» aufgelassen und an deren Stelle für die Finanzkonzeptsbeamten der VII. Rangskl. die einheitliche Bezeichnung «Finanzrat», für jene der VIII. Rangskl. die Bezeichnung «Finanzsekretär» und für jene der IX. Rangskl. die Bezeichnung «Finanzkommissär» festgesetzt.

In unserer Denkschrift, welche — wie es noch erinnerlich sein dürfte — am 26. April 1903 maßgebendenorts überreicht wurde, haben wir unter anderem auch um Titelländerungen angesucht, der ganze Evidenzhaltungsbeamtenkörper wartet jedoch bis heute vergebens auf irgend eine Nachricht über das Los seiner Petition.

Literarischer Monatsbericht.

Neu erschienene Bücher und Zeitschriften.

1. Ingenieurwissenschaft.

Abhandlungen, wissenschaftliche, d. physik-technischen Reichsanstalt. IV. Bd., 2. H. (S. 131—266 m. Fig.) 4^o. Berlin 1905. M. 8.—

Eschenhagen, M., Bestimmungen der erdmagnetischen Elemente. Herausgeg. v. d. hydrographischen Amt des Reichs-Marine-Amts. Berlin 1890. M. 2.50

Gramberg, A., technische Messungen insbesondere bei Maschinenuntersuchungen. Zum Gebrauch in Maschinenlaboratorien u. f. d. Praxis. (XII, 222 S. mit 181 Fig.) gr. 8^o. Berlin 1905. geb. M. 6.—

2. Mathematik.

Bidschof, F. u. A. Vital, Fünfstellige mathematische und astronomische Tafeln. Wien, 1905. M. 7.50

Bökeler, A., Mathem. Aufgaben aus d. Reifeprüfungen der Gymnasial-Abiturienten. II. T. Aufgaben aus der Stereometrie (47 S.) 8^o, Ravensburg 1905. (Gymn.-Progr.)

Burnside, W. Snow and A. Panton, the Theory of Equations, with an Introduction to the Theorie of Binary Algebraic Forms. Vol 1. New ed. 8^o. London 1905. 10 sh. 6 d.

Correspondance d'Hermite et de Stieltjes publiée par les soins de B. Baillaud et H. Bourget, avec une préface de Emile Picard. Tome I. (8 nov. 1882—22 juillet 1889). (XXI, 477 S. m. 2 Portr.) Paris 1905. Fr. 16.—

Denkschriften d. kais. Akademie d. Wissenschaften. Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse. 77. Bd. (III, 709 S. mit 37 Fig., 23 Taf., 2 Karten u. 21 Bl Erklärungen) 4^o, Wien 1905 Kart. M. 51.—

Hoüel, Prof. Dr. G. J., Fünfstellige Logarithmentafeln der Zahlen u. d. trigonometr. Funktionen nebst d. Gaussischen Additions- u. Subtraktionslogarithmen u. verschied. Hilfstafeln. Neue durchges. u. verm. Ausgabe. (XLVI, 118 S.) gr. 8^o, Berlin 1905. Kart. M. 2.50

Otto, Die Auflösung der Gleichungen.

Sohnecke's, L. A., Sammlung von Aufgaben aus der Differential- u. Integralrechnung. II. T. Integralrechnung, 1. Abtlg. 6. verb. Aufl., bearb. und herausgegeben von Dr. M. Lindow. (XII, 221 S. mit 52 Fig.) gr. 8^o. Jena 1905. M. 4, geb. M. 5.

Zahradnik, Prof. Dr. K., Über eine birationale kubische Verwandtschaft und deren Anwendung. (Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.), (23 S. mit 13 Fig.) gr. 8^o, Wien 1905. M. —.70

3. Geometrie.

Bauer, G., Von der Kurve 6. Ordnung, welche der Ort der Brennpunkte der Kegelschnitte ist, welche durch 4 Punkte gehen. (Sitzungsber d. bayer. Akad. d. Wiss) (S. 97—108) gr. 8^o, München 1905. M. 0.20

Doll, Dr. M., u. Nestle P., Prof., Lehrbuch der praktischen Geometrie, bearb. für d. Unterricht an den Hoch- u. Tiefbauabteilungen der Baugewerkschulen u. techn. Mittelschulen, sowie für d. Gebrauch in d. Praxis 2. erweit. u. umgearb. Auflage. (VII, 164 S. mit 145 Fig.) gr. 8^o, Leipzig 1905. M. 3.20, geb. M. 3.80.

Schrader, A., Über den Ort d. Endpunkte, die man erhält, wenn man auf jeder Tangente eines Kegelschnittes nach beiden Seiten hin vom Berührungspunkte aus eine konstante Strecke abträgt. (47 S.) 8^o, Paderborn 1905. (Gymn.-Progr.).

Wieleitner, Dr. H., Bibliographie der hohen algebraischen Kurven f. d. Zeitabschnitt von 1890—1904. Progr. (58 S.) gr. 8^o, Leipzig 1905. . . . M. 1.50

4. Geodäsie.

- Haasemann, L., Bestimmung d. Intensität d. Schwerkraft auf 66 Stationen im Harze u. seiner weiteren Umgebung. Mit 1 Taf. u. 2 Karten. (Veröffentlichung d. kgl. preuß. geodät. Institutes Nr. 19/1905.) (V, 140 S.) gr. 8^o.
- Haentzschel, E., Das Erdsphäroid und seine Abbildung.
- Helmert, F. R., Über die Genauigkeit der Kriterien des Zufalls bei Beobachtungsreihen. (Sitzungsbericht d. preuß. Akad. d. Wiss.) (19 S.) Lex. 8^o, Berlin 1905. M. 1.—
- Lieblein, P., Die verschiedenen Berechnungen der geographischen Breite von Prag seit 1751. (27 S.) 8^o, Prag 1905 (Gymn.-Progr. Klein-Weinberge.)
- Reich, R., Ing., Der Sondiertachygraph (Pat.-Ing. Reich-Ganser). Vortrag, gehalten i. d. Versammlung d. Fachgruppe d. Bau- u. Eisenbahn-Ingenieure am 5. Jänner 1905. (Sonder-Abdr. aus d. »Zschrft. d. Österr. Ing. u. Architekten-Vereines« 1905, Nr. 24 u. 25) Wien 1905.
- Semerád, Dr. A., Geodätische Längenmessung mit Invardrähten. (Separat-Abdr. aus d. »Österr. Zschrft. f. Vermessungswesen« III. Jahrgang.) (20 S. mit 4 Abbild.) Lex. 8^o. Wien 1905. Verlag d. Vereines d. österr. k. k. Vermessungsbeamten. K — 60
- Spitaler, Prof. Dr. R., Periodische Versuchsbeobachtungen des Schwerpunktes der Erde. (Sitzungsbericht d. k. Akad. d. Wiss.) (16 S.) gr. 8^o, Wien 1905. M. — 40
- Wilda, Diagramm- u. Flächenmesser. Vollständiger Ersatz für das Planimeter zum schnellen und genauen Ausmaße beliebig begrenzter Flächen, Dampf-Diagramme u. s. w. (1 Bl. auf Zelluloid) 8^o mit Gebrauchsanweisung (1 Bl. mit 2 Abbild.) qu. kl. 8^o, Hannover 1905. Geb. M. 2.—

5. Verschiedenes.

- Allgayer, Dr. R., Die administrative Gebietseinteilung Niederösterreichs mit Ausschluß d. Stadt Wien seit 1868. (61 S.) gr. 8^o, Wien 1905. M. 1.—
- Brand, A., Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis. Berlin 1904. (XVI, 509 S.) 8^o. M. 9.—
- Eder, J. M., Rezepte u. Tabellen f. Photographie u. Reproduktionstechnik, welche an der k. k. graphischen Lehr- u. Versuchsanstalt in Wien angewendet werden. 6. Aufl. (XVI, 192 S. mit 1 Tab.) 8^o. Halle 1905. M. 2.50
- John, R., Byrom., Das metrische System. Manchester 1905.
- Knothe, P., Einfache element-mathem. Untersuchung der Krümmung der Mondbahn gegen die Sonne. (15 S. mit 2 Taf.) Prag 1905. (Gymn.-Progr. Neustadt, Gräben).
- Meyer, O., Gesetz über die Enteignung vom Grundeigentum vom 1. VI 1874. Berlin 1905. Geb. M. 2.—
- Rupp, Wechselbeziehungen zwischen Erde und Mond. (45 S.) Reutlingen 1905. (Gymn.-Progr.)
- Schmehl, Ch., Die Elemente der sphärischen Astronomie u. d. mathemat. Geographie. Giessen 1905. M. 1.60

Weber, A., Über Bodenwert und Bodenspekulation in der modernen Stadt. (XV, 211 S.) Gr. 8°. Leipzig 1904. M. 4.40
Wesselsky, Dr., Beteiligung d. Städte am Bodenwertzuwachs. Leipzig 1905.

6. Fachtechnische Artikel.

Ambronn, Über die Tätigkeit d. deutschen Abteilung d. deutsch.-engl. Grenzregulierungs-Expedition in Togo u. d. weiteren astron.-geodätischen Arbeiten d. Oberleutn. Frhr. v. Seefried a. d. Ostgrenze dieses Schutzgebietes während d. Jahre 1901 bis 1903. (Mitteilungen a. d. deutschen Schutzgebieten) H. 2/1905.

Dunker, K., Forderungen f. d. mathem.-naturwissensch. Unterricht und seine Vertreter. — Lesser, O., Rationale Zahlen in der Ebene und im Raume. (Unterrichtsblätter für Mathematik u. Naturwissenschaften.) Berlin Nr. 3/1905.

Ernst, Die Dreiteilung des Winkels. (Ingenieren) Kopenhagen Nr. 21/1905.

Ilne, Prof. Dr. E., Phäatologische Karte des Frühlingseinzuges in Mitteleuropa. (Sep.-Abdr. aus Petermanns Mitteilungen 1905, H. V).

Kövesligethy, R., Die Berechnung seismischer Elemente. (Math. u. naturwissensch. Berichte aus Ungarn.) Leipzig H. 1/1905.

Kříž, R., Graphische Lösung quadratischer Gleichungen mit einer Unbekannten. (Ztschrft. f. d. österr. Gymnasien.) Wien H. 5/1905.

Lipps, Th., Zur Verständigung über die geometr.-optischen Täuschungen. (Ztschrft. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane.) Leipzig H. 4/1905.

Mises, R. v., Zur konstruktiven Infinitesimalgeometrie d. ebenen Kurven (mit 22 Fig.). — Selling, E., Neue Rechenmaschine (mit 4 Fig.). — Runge, C., Numerische Berechnung der Hauptachsen einer Fläche zweiter Ordnung. (Ztschrft. f. Mathematik u. Physik). Leipzig Nr. 1/1905.

Moderne geodätische Maßstäbe. (Scientif. Americ.) New York Nr. 23/1905.

Penek, Fortschritte i. d. Herstellung e. Erdkarte im Maßstab 1 : 1,000,000. (Ztschrft. d. Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin.) Nr. 5/1905.

Sommer, Prof. J., Die Einführung in die Trigonometrie. (Jahresprogr. d. k. k. böhm. Obergymn. an d. Kleinseite in Prag.)

Thorbecke, F., Der 15. deutsche Geographentag in Danzig. (Allg. Ztg.-Beilage.) München Nr. 148/1905.

Zahradniček, Dr. K., Zur Frage der Einführung der Infinitesimalrechnung an den österr. Mittelschulen. (Festschrift zum Jubiläum der Ersten Staatsoberschule im II. Bezirk.) Wien 1905.

Zusammengestellt von L. von Klatschki.

Die angezeigten Bücher und Zeitschriften sind durch die Buchhandlung Oswald Möbius, Wien III/1, Hauptstrasse 76, zu beziehen.

Kleine Mitteilungen.

Enquete zur Reform der Grundbücher Die in Krems a. d. Donau erscheinende »Österr. Landzeitung« vom 8. Juli l. J. bringt unter vorstehender Überschrift nachfolgende Notiz, welche den Beweis liefert, daß die geplante

Reform der Grundbücher in den beteiligten Kreisen die beste Aufnahme findet. Die Notiz lautet: »Im n-ö Landtage wurde jüngst vom Abg. Silberer ein für das wirtschaftliche Leben der mittleren und kleineren Landwirte sehr wichtiger Antrag gestellt und angenommen. Derselbe geht dahin, ehestens eine Beratung von größeren Gemeinden, Bürgermeistern, Notaren, Abgeordneten, Advokaten, Geometern und Grundbesitzern einzuberufen, um über die Notwendigkeit der Reform der Grundbücher und Kataster zu beraten. Wer einigermaßen Erfahrung hat, wie es in Niederösterreich mit den Grundbüchern und Katastern steht, wer die zahllosen Grundstreitigkeiten unter den Grundbesitzern in den einzelnen Gemeinden weiß, die nur auf die Um- und Zustände in den Grundbüchern und Katastern zurückzuführen sind, oder wer gar selbst einmal in Grundstreitigkeiten verwickelt war und endlich die große Arbeit, welche durch diese den Gerichten entsteht, kennt, der wird die große Bedeutung und Wichtigkeit dieses Antrages des Abg. Silberer für die landwirtschaftliche Bevölkerung und andere Faktoren in seinem vollen Umfange zu ermessen in der Lage sein. Dieser Enquete, die für unsere Landbürgermeister von ganz besonderem Interesse sein wird, sollen nachstehende Vorschläge gemacht werden: 1. Über eine Reform der inneren Einrichtung und Führung der Grundbücher, und 2. Über Herstellung und Erhaltung der Übereinstimmung der Grundbuchsmappe mit dem Kataster einerseits und des Grundbuches und des Katasters mit dem tatsächlichen Bestande an Ort und Stelle andererseits. Nach dem Berichte des Antragstellers sollen die Grundbücher Niederösterreichs nicht weniger als 90.000 Unrichtigkeiten enthalten. Diese zu beseitigen und ferner jeden Landwirt vor unnützen kostspieligen Grundprozessen usw. zu schützen, ist Zweck dieser Grundbücherreform. Mancher Landwirt hat sich in gutem Glauben mit solchen Dingen schon um Hab und Gut gebracht. Das soll nun anders werden!«

Der hundertste Geburtstag des Geologen FML. Grafen Marenzi.

Die Monatsschrift »Gaea«, das Zentralorgan zur Verbreitung naturwissenschaftlicher und geographischer Kenntnisse, veröffentlicht in ihrem Julihefte einen interessanten Essay über den bekannten Militär und Geologen FML. Grafen Franz Anton Marenzi, der trotz seiner großen Bedeutung für den Werdegang der geologischen Forschung dem großen Publikum nicht allgemein bekannt ist. Der Artikel ist aus Anlaß des hundertsten Geburtstages des gelehrten Offiziers (12. Juni 1805) geschrieben. Schon als Zögling der Wiener-Neustädter Militärakademie tat sich Graf Marenzi in den mathematischen Fächern hervor und wurde deshalb von seinen Lehrern der Mathematik und Geodäsie als Gehilfe bei den Arbeiten der europäischen Gradmessung verwendet. Als ausgezeichnete Generalstabsoffizier bildete er sich außer in seinem rein militärischen Berufe zu einem vorzüglichen Kartographen und Topographen aus; langjährige Verwendung bei der Landesbeschreibung, Mappierung und Triangulierung in den Alpenländern öffnete ihm das Auge für die Geotektonik, doch hinderten ihn seine Berufsgeschäfte, seine Eindrücke sogleich für die Wissenschaft zu verwerten. Erst nachdem er den aktiven Militärdienst verlassen — im Jahre 1859 trat er als Feldmarschalleutnant in den Ruhestand —, ward ihm das möglich. Vom Beginn

der Sechzigerjahre bis an sein Lebensende (4. Jänner 1886) widmete er sich der geologischen Forschung. Seiner Feder entstammen nebst mehreren Einzelschriften über den Karst, die Schweiz u. s. w. als sein Hauptwerk die »Zwölf geologischen Fragmente oder die Einsturzhypothese«. Von der Kant-Laplace'schen Hypothese der Bildung unseres Planeten ausgehend, suchte Marenzi den Zusammenhang der Geologie mit den kosmologischen Gesetzen herzustellen und fand in der Schwerkraft und der Auskühlung der Erde die zureichende Ursache für die Gestaltung der Erdoberfläche und die Gebirgsbildung. Die Zeit, in welche Marenzis Auftreten in der Wissenschaft fällt, war eine Zeit heftigen Meinungskampfes, auch ihm fehlte es daher nebst eifrigen Anhängern nicht an leidenschaftlichen Gegnern, die aber seither widerlegt worden sind. Das Wesentliche der Lehre Marenzis, die Gravitation als hauptsächlichste geotektonisch und seismologische Ursache zu betrachten, hat in der Wissenschaft bleibenden Eingang gefunden, und darum gebührt Marenzi eine Ehrenstelle im Pantheon der Wissenschaft.

Eine geodätische Jahrhundertfeier auf dem Hochschneeberg. In der Nacht vom 5. auf den 6. August 1905 werden es gerade hundert Jahre sein, daß auf den höchsten Zinnen des Schneeberges jene verabredeten großartigen Pulversignale abgebrannt wurden, durch deren wissenschaftliche Beobachtung von der Wiener Sternwarte auf dem alten Universitätsplatze dazumal die erste genaue Ortsbestimmung für die geographische Lage des »Königs der niederösterreichischen Alpen« ermöglicht ward. Hiebei kooperierten damals — im Hochsommer 1805 — die k. k. militär-Triangulierungsdirektion und die Wiener Universitäts-Sternwarte, welche zu jener Zeit von dem Hofrate Bürg geleitet wurde. Dieser Wiener Gelehrte hat sich namentlich durch sein berühmtes, auf 3000 Beobachtungen gestütztes Mondwerk verewigt, welches von der Pariser Akademie der Wissenschaften unter Vorsitz des ersten Konsuls Napoleon Bonaparte preisgekrönt worden war. Bürgs Arbeit, in klassischem Latein geschrieben, trug dabei den Sieg über die seines einzigen französischen Mitbewerbers Bouvard davon. Die eingangs geschilderte Methode der Pulversignale war damals eine neue wichtige, und zwar eine österreichische Errungenschaft für die Technik der Gradmessung. Der Prager Astronom David, von welchem sie eronnen worden, hatte diese sogenannte »Blickfeuermethode« schon anderwärts erfolgreich zur Aufnahme des Zeitunterschiedes bei der Berechnung des Meridianwinkels verschiedener Ortslagen verwendet. Das gerade in jener Zeit erwachende alpinistische Interesse, mächtig gefördert durch den Bruder des Siegers von Aspern, den nachmaligen Reichsverweser Erzherzog Johann, regte nun die Verwertung der David'schen Blickfeuermethode auch im Bereiche der Alpenvermessung an. So wurden denn im August des Jahres 1805 zwei großartige Längenbestimmungen mittelst Blickfeuer zwischen Mailand und Wien einerseits und von Wien nach München anderseits ausgeführt. Als wichtigster terrestrischer Stützpunkt dieses wissenschaftlichen Unternehmens diente der Hochschneeberg bei Wien, von dessen Gipfel die aus dem Süden die Mailänder Blickfeuerkette meldenden steirischen Pulversignale gesehen und an die Wiener Sternwarte weitergegeben wurden. Sonstige terrestrische Stützpunkte zwischen München und Wien waren der Pöstlingberg bei Linz und

der Untersberg bei Salzburg. Offiziere der Artillerie und Triangulierungsdirektion gaben hiezu auf dem Hochschneeberg wie auf dem Untersberg die programm-mäßigen Pulversignale. Man beobachtete nun die Schneeberg-Blickleuer in Wien, die Untersberg-Feuer jedoch auf der Sternwarte in Bogenhausen bei München. Alle beiden Höhenpunkte sah man jedoch vom Pöstlingberg bei Linz aus leuern. Woselbst sich der Prager Astronom David installiert hatte. Leiter der Münchener Beobachtungen war kein geringerer als der berühmte Fraunhofer, während in Wien der gefeierte Astronom Professor Bürg im Vereine mit dem Obersten v. Fallon, Generaladjutanten des Erzherzogs Johann und späterem k. k. Triangulierungsdirektor, sich in die Beobachtungen teilten. Ist nun auch heute im Zeitalter der elektro-telegraphischen Verbindung sämtlicher Sternwarten der Welt eine voraussichtlich kaum mehr zu überbietende Sicherheit und Vollendung für die Technik der Gradmessung erreicht, so bietet der hundertste Jahrestag dieser interessantesten ersten Schneebergvermessung nach der berühmten David'schen Methode gleichwohl ein so vielseitiges wissenschaftliches und auch alpinistisches Interesse, daß seine festliche Begehung den beteiligten Fachkreisen und auch der Touristenwelt mit Recht als eine denkwürdige Veranstaltung erschien. Geplant ist hiebei unter anderem die Anbringung einer Gedenktafel an geschützter Stelle in der Nähe des Eisenbahnhofs Hochschneeberg, bei deren Enthüllung der gegenwärtige Direktor der Universitätssternwarte Hofrat Prof. Dr. Edmund Weiß die Gedenkrede sprechen wird.

(„Neues Wiener Tagblatt“, Nr. 200 vom 22. Juli 1903.)

Triangulation der Ufer des Schwarzen Meeres. Im Jahre 1872 erhielt der Kapitän, spätere Admiral Sarudny den Auftrag, eine trigonometrische Vermessung zweiter Klasse der russischen Ufer des Schwarzen Meeres auszuführen. Mit dem Astronomen Kartatschew und anderen Mitarbeitern nahm Sarudny von sechs astronomisch bestimmten Punkten aus die ganze Strecke von der Donaumündung bis Pizunda am Kaukasus durch ein aus sieben einzelnen Stücken bestehendes Dreiecksnetz auf. Eine Verbindung der einzelnen Stücke an ihren Grenzen unterblieb aber, bis in den letzten Jahren Kapitän Buchtejew sich an diese schwierige Aufgabe machte, die eine eingehende Prüfung der Aufnahme von Sarudny erforderte. Über die Ausführung seiner Aufgabe berichtete Buchtejew in der Kais. Russischen Geographischen Gesellschaft. Er hatte das gesamte über 2170 Werst sich erstreckende Triangulationsnetz Sarudnys von 420 Dreiecken sehr verschiedener Größe in fünf Abschnitte zerlegt und die geographische Lage des Observatoriums von Nikolajew zum astronomischen Ausgangspunkt genommen. Der erste Abschnitt, von der Donaumündung bis Nikolajew, umfaßte 37 Dreiecke und 370 Werst; der zweite, von Nikolajew über Perekop bis Taganrog, 141 Dreiecke und 650 Werst; der dritte, aus dem Polygon der Krim von Perekop aus bestehend, 73 Dreiecke und 480 Werst; der vierte, die Südostseite des Polygons des Asowschen Meeres von Taganrog bis Jenikale, 100 Dreiecke und 450 Werst, und der fünfte Abschnitt, das kaukasische Nordostufer des Schwarzen Meeres von Jenikale bis Pizunda, 69 Dreiecke und 320 Werst. Die bei der Triangulation von Sarudny vorgekommenen Fehler erwiesen sich bei der Prüfung durch Buchtejew als sehr gering, indem sie im Maximum $1\frac{1}{2}$ Faden und 3 Winkel-

sekunden betragen. Daher dürfen die Resultate dieser Aufnahme nach der Verbindung ihrer Stücke durch Buchtejew als endgültig richtig und der Geodäsie des Schwarzen Meeres einverleibt betrachtet werden. Leider konnte wegen Mangels einer gemeinsamen Basis ein Anschluß der Triangulation Sarudnys an die militär-topographische Aufnahme nicht erfolgen, was umso bedauerlicher ist, als beide Aufnahmen an ihren Berührungspunkten vollkommene Übereinstimmung zeigten, z. B. in der Lage des Observatoriums von Nikolajew und der 700 Werst davon entfernten Hauptkirche im Orte Mithridat.

(„Globus“, Nr. 2 vom 13. Juli 1905.)

Die Fortschritte einer einheitlichen Weltkarte. Es ist jetzt bald 15 Jahre her, seit zum erstenmale die Fachkreise mit der Frage beschäftigt wurden, ob und wie die Herstellung einer Karte der gesamten Erdoberfläche im Maßstabe von 1:1,000,000 zu ermöglichen wäre. Seit dem 5. internationalen Geographenkongresse in Bern 1891 haben alle späteren Versammlungen dieser Art die Frage weiter erörtert und es sind auch bereits wesentliche Anfänge zur Erfüllung der wichtigen Forderung zu verzeichnen. Jetzt hat Prof. Penck in Wien, der vom Anfang an der Hauptverfolger des Planes gewesen ist, über die bis dahin gemachten Fortschritte der großen Weltkarte in der Zeitschrift der Berliner Gesellschaft für Erdkunde ausführlich berichtet. Penck hat im vorigen Geographenkongresse in Washington schon drei große Kartenwerke vorlegen können, die in der Hauptsache nach den für die einheitliche Erdkarte vorgeschlagenen Grundsätzen bearbeitet worden sind. Deutschland ist dabei vertreten mit der jetzt fast vollendeten prächtigen Karte von Ost-China, die aus der kartographischen Abteilung der königl.-preussischen Landesaufnahme hervorgegangen ist und außer dem im Titel genannten Gebiete auch Korea und grosse Teile der Mandschurei umfasst, so daß sie eines der zuverlässigsten Mittel zur Verfolgung der Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze geworden ist. Noch mehr ist Frankreich auf die Anregung eingegangen und hat den Plan der einheitlichen Erdkarte im geographischen Dienste seiner Armee einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die ersten praktischen Ergebnisse bestanden in einer Karte von den Antillen und von China im Anschluß an den spanisch-amerikanischen Krieg und die Unruhen im Reiche der Mitte. Außerdem sind seither mehrere Karten vom russisch-indischen Grenzgebiete erschienen, und eine umfangreiche Karte des mittleren und südöstlichen Europa befindet sich in Vorbereitung. In England ist der Plan zur Herstellung einer neuen Karte von Indien auf 136 Blättern in 1:1,000,000 entstanden, und eine auf 132 Blätter berechnete Karte von Afrika im gleichen Maßstabe ist schon begonnen worden. Zu erwähnen ist endlich, daß auch die Karten des großen Reisewerkes von Sven Hedin im Rahmen der großen Erdkarte gezeichnet werden. Penck faßt den Standpunkt der Erdkarte für März 1905 dahin zusammen, daß 437 Blätter geplant und davon 69 vollendet sind. Im Einzelnen hat der Gelehrte an den bisherigen Leistungen noch manches auszusetzen, was für die Zukunft zu beachten sein wird, damit der Hauptzweck der großen Erdkarte erreicht wird, einen leichten Vergleich verschiedener und weit auseinander liegenden Erdgebiete auf Grund vollendeter kartographischer Darstellungen zu ermöglichen. Dahin zielen auch die vom letzten internationalen Geographenkongresse einstimmig

angenommenen Anträge Penck's, in denen zunächst den bisher bereits vorgegangenen Staaten der Dank des Kongresses für die Anbahnung des gewaltigen Unternehmens ausgesprochen wird. Ferner werden diese Staaten aufgefordert, einen Bericht über ihre Karten und diese selbst dem Kongresse zur Veröffentlichung zu übergeben. Endlich hat der Kongreß der Regierung der Vereinigten Staaten den Vorschlag unterbreitet, eine Karte von Amerika gleichfalls im Maßstabe von 1:1,000.000 in Anlehnung an die bisherigen Veröffentlichungen dieser Art aus Asien und Afrika herzustellen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich bereits zustimmend zu diesem Antrage geäußert und die geologische Landesuntersuchung in Washington beauftragt, die Kartenblätter nach dem Fortschritte ihrer eigenen Arbeiten zu entwerfen.

(„Politik“, Abendblatt Nr. 196 vom 19. Juli 1905.)

Mehrere Kanzleihilfsarbeiter, welche in den Evidenzhaltungsarbeiten gut bewandert sind, suchen Verwendung. — Nähere Auskunft erteilt aus Gefälligkeit der Herr Geometer Anton Grubišić in Laibach.

Patent - Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau,
Wien VI., Mariahilferstraße Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentanmeldungen sind erhältlich.)

In Österreich ausgelegte Patente: Tachymeter. (Dr. Wladav Laskai) A. 5332—04.

Entfernungsmesser. (Mercenier Adhémar) A. 707—05.

Geschwindigkeitsmesser, dessen Zeiger mittelst eines durch ein Uhrwerk gedrehten und von der Maschinenwelle aus zeitweise angehobenen Fallstückes eingestellt wird. (Aktiengesellschaft vorm. Seidel & Naumann) A. 1828—05.

Zeit- und Geschwindigkeitsmesser. (Julius Penther) A. 3649—04.

In Deutschland ausgelegte Patente: Vorrichtung zur selbsttätigen Bestimmung des Drehmomentes von Wellen aus deren Torsion unter Vermeidung besonderer Meßfedern. (Dr. H. Föllinger) F. 19478.

In Deutschland Gebrauchsmuster: Klemm-Vorrichtung zum Zusammenhalten der Bruchstelle eines Meßbandes. (Robert Reiß) Nr. 253028.

Federmaß, verbunden mit Schiebmaß zum Messen der Federdurchmesser. (Josef Leinen) Nr. 253050.

Meßwerkzeug, bestehend aus zwei mit Längsschlitzten oder Längsführungen für den Verbindungslenker versehenen Schienen. (Friedrich Mohrenweiser) Nr. 253358.

Gradmesser mit in der Spitze eines Winkels angeordneten, verschiebbaren Körnerbolzen und einer mit Einteilung versehenen Scheibe, in deren Mitte ein pendelnder Zeiger sich befindet. — (Albert Ihlo) Nr. 253362.

Wien, am 8. Juli 1905.

In Österreich erteilt: Zirkel. (Firma Ad. Wagner, S. Brechtel & Co.)
Nr. 21236.

Meßvorrichtung. (Otto Walter) Nr. 21171.

In Deutschland erteilt: Zirkel mit einem in der Mittellinie der Zirkel-
öffnung durch eine Führung gehaltenen Griff. (Georg Schoenner) Nr. 163006.

In Deutschland ausgelegte Patente: Justiervorrichtung für Ent-
fernungsmesser mit zwei Fernrohren. (Firma Karl Zeiß) Z. 4370.

Instrument für Beobachtungen und Messungen am Augenpaar. (Firma Karl
Zeiß) Z. 4304.

Vorrichtung zur kontinuierlichen Aufzeichnung des Winddruckes. (Paul de
Bruyn) B. 39708.

Prismenfernrohr für Winkelmeßinstrumente. (Opt. Anst. C. P. Goerz) O 4701.

In Deutschland Gebrauchsmuster: Zirkel mit einem auf der Ein-
schubhülse für den Einsatzteil verschiebbaren Klemmring. (C. Proebster jr.
Nachf. Gg. Huß) 254696.

Meterstab mit in der Nähe des Griffes eingelassener Gummiauflage für den
Daumen. (Bruno Hoffmann) Nr. 254815.

Aus Abszissenlineal und einem Koordinatenschieber mit auswechselbarem
Ordinatenlineal bestehendes Instrument zum Zeichnen von rechtwinkligen Koor-
dinaten. (Friedrich Müller) 254763.

Zirkelschuh zum Schutz der Wandtafel-Schreibflächen. (Wandtafelabrik
Gebr. Streil) 255363.

Kopfbügel für Zirkel, aus zwei mit dem Zirkelgriff lösbar verbundenen
Laschen. (Gg. Schoenner) 255396.

Winkelmesser in Tafelform mit zwei Anlegflächen und Magnetnadel zum
Messen von Abweichungen in der Vertikalen. (Max Maas und Karl Heidel-
berger) 254419.

Wien, am 24. Juli 1905.

Stellenausschreibungen.

**Der Dienstposten eines Evidenzh.-Obergeometers für den Dienst
im Katastralmappenarchive in Klagenfurt**, eventuell jener eines Evidenzh.-
Geometers I. Klasse.

Evidenzh.-Obergeometer, dann Evidenzh.-Geometer I. und II. Kl., welche
die Übersetzung in gleicher Eigenschaft auf den Posten in Klagenfurt anstreben,
sowie die Bewerber um die Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Kl. und um eine
Elevenstelle haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetz-
lichen Erfordernisse und insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der
Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirektion
in Klagenfurt einzubringen.

**Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters
in Suczawa**, event. eine Evidenzh.-Geometerstelle II. Kl. in der IX. Rangs-
klasse mit einem anderen Standorte in der Bukowina.

Evidenzh.-Obergeometer oder Evidenzh.-Geometer, welche die Übersetzung in gleicher Eigenschaft nach Suczawa anstreben, sowie die Bewerber um die eventuell zu besetzende Stelle eines Evidenzh.-Geometers II. Klasse haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung und der Sprachenkenntnisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirektion in Czernowitz einzubringen.

(Notizenbl. des k. k. Fin.-Min. Nr. 20 vom 11. Juli 1905.)

Ein Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Troppau, event. die Stelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Kl. in der XI. Rangklasse daselbst für die Berichtigung der Katastralmappen nach dem Resultate der Neuvermessung der österreichisch-preußischen Grenze.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachenkenntnisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirektion in Troppau einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Fin.-Min. Nr. 21 vom 22. Juli 1905.)

Bücherspenden.

Herr Otto A. Ganser, Besitzer einer Werkstätte für Präzisions-Mechanik und Elektrotechnik in Wien (VII., Neustiftgasse 94), hat der Vereinsbibliothek einen Sonder-Abdruck (aus der Zeitschrift des Österr. Ingenieur u. Architekten-Vereines) des vom Ing. Rudolf Reich in der Versammlung der Fachgruppe der Bau- u. Eisenbahn-Ingenieure gehaltenen Vortrages: «Der Sondiertachygraph» (Patent: Ing. Reich-Ganser) gespendet, u. Obergeometer L. v. Klatacki die nachstehenden Werke:

Fogowitz, J., Zur Staatsprüfung an den technischen Hochschulen. Wien 1879.

Heck, J., G., Illustrierte Reisekarte der Schweiz. Im Maßstabe von 1:800.000 der natürl. Länge. Leipzig.

Marieni, J., Trigonometrische Vermessungen im Kirchenstaate u. in Toscana, ausgeführt unter der Direction des k. k. militärischen geographischen Institutes in den Jahren 1841, 1842 und 1843. Aus den Annalen der k. k. Sternwarte in Wien besonders abgedruckt. (Mit einem Übersichtsskelett trigonometrischer Vermessungen in Italien Maßstab 1" = 16.000 W. K.) Wien 1846.

Starzer, Dr. A., Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs. Im Auftrage des Statthalters in Niederösterreich und mit Benützung der amtlichen Quellen verfaßt. Wien 1904.

Den beiden Herren Spendern danken wir wärmstens für die Bereicherung unserer Büchersammlung.

Personalien.

Allerhöchste Auszeichnung. Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 7. Juli 1905 dem EvidenzhaltungsObergeometer

I. Kl. Andreas Pisoni in Riva anlässlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Evidenzh.-Inspektors allergnädigst zu verleihen geruht.

Zuteilung. Rudolf Egger, Evidenzhaltungsgeometer I. Kl. im k. k. lithographischen Institute des Grundsteuer-Katasters, wurde dem n.-ö. Katastral-Mappen-Archive vertretungsweise zur Dienstleistung zugeteilt. (F.-M.-E. 50.631.)

Gestorben sind: Der Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Kl. Anton Provasi in Suczawa und Evidenzh.-Obergeometer d. R. Ludwig Kapaun in Wien.

Nachruf!

Immer zahlreicher wird die Schar derjenigen, die der unerbittliche Sensemännchen in verhältnismäßig jungen Jahren aus den Reihen unserer Fachgenossen dahinrafft. Was dieser reichen Todesernte den meisten Vorschub leistet, wissen wir alle nur zu gut. Der schwere anstrengende Dienst voll Entbehrungen und Mühsal, Drangsale und Schikanen seitens einer indolenten, auf einer niedrigen Kulturstufe stehenden Landbevölkerung*) sind die allgemein bekannten Ursachen, daß die meisten unserer Kollegen im frühen Alter eines plötzlichen Todes sterben.

Und so haben wir auch jetzt einen lieben Freund und Kollegen verloren. Anton Provasi, Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Kl., ist nicht mehr! Kaum 49 Jahre alt, machte ein Herzschlag jäh seinem Leben ein Ende. Wer einmal mit ihm Umgang gepflogen hat, begreift den schweren Verlust. Ein äußerst lieber und konzilianter Mann, erfreute er sich an der Stätte seiner Wirksamkeit einer allgemeinen Beliebtheit und Achtung. Seinem schweren Berufe oblag er mit Gewissenhaftigkeit und Vorliebe, und wer nur Gelegenheit gehabt hat, ihn näher kennen zu lernen, der war hingerissen von seinem sprudelnden Humor, seinem jugendfrischen Geiste voll Witz und Vernunft, war eingenommen von seinem stets vornehmen Wesen. Viele Jahre hindurch war er Gemeinderat der Stadt Suczawa, Revisor der städtischen Sparkasse, Ehrenmitglied vieler Vereine und Korporationen. Daher gestaltete sich sein Leichenbegängnis zu einer imposanten Kundgebung der Liebe und Achtung, die ihm von allen Schichten der Bevölkerung gezollt wurden. Die ganze Beamtschaft der Stadt und Umgebung mit dem Bezirkshauptmann, dem Kreisgerichtspräsidenten und dem Evidenzhaltungsinspektor Lux an der Spitze, außerdem viele Kollegen, sowie fast die gesamte Intelligenz der Stadt erwiesen dem teuren Dahingeshiedenen die letzte Ehre und gaben ihm ein trauerndes Geleite zu seiner irdischen Ruhestätte. Er hinterläßt eine trostlose Witwe und drei unversorgte Kinder.

Ruhe sanft, lieber Kollega! Der Name Anton Provasi wird noch lange Jahre im Herzen deiner Amtsbrüder in wehmütiger und freundlicher Erinnerung nachhallen.

Sereth, im Juli 1905.

M. L. Horowitz
k. k. Obergeometer.

*) Dieses Thema werde ich gelegentlich in einem eigenen Artikel zur Sprache bringen